INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort des Landrats **5**

Vorwort der Verfasserinnen **6**

Kleiner Schwangerschaftskalender **7**

Schwangerschaftszeitplan **9**

Beeinträchtigungen - Alkohol, Drogen und andere Schadstoffe **10**

A. DAS LIEBE GELD **101**

I. Leistungen der Krankenkasse **11**

1. Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere **11**

2. Mutterschaftsgeld **11**

3. Weitere Krankenkassenleistungen **12**
   a. Entbindungskosten/Versicherung des Neugeborenen **12**
   b. Krankengeld **13**
   c. Haushaltshilfe bzw. Familienpflegerin **13**
   d. Kuren **14**

4. Vorsorgeuntersuchung für Neugeborene **14**

II. Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ **15**

III. Staatliche Hilfen **15**

1. Kindergeld/Kinderzuschlag **15**

2. Leistungen für Bildung und Teilhabe **17**

3.1 Elterngeld **17**

3.2. ElterngeldPlus **18**

4. Bayerisches Familiengeld **19**

5. Wohngeld **19**

6. Arbeitslosengeld I **20**

7. Arbeitslosengeld II (Hartz IV) **21**

8. Sozialhilfe – Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung **22**

9. Steuerliche Vergünstigungen **23**

IV. Second Hand 23

V. Baukindergeld 23

B. EIN BLICK INS GESETZ ... 23

I. Mutterschutzgesetz 23

II. Mutterschaftsurlaub/Mutterschutzfrist 24

III. Elternzeit 25

IV. Kindschaftsrecht 25

1. Abstammungsrecht / Vaterschaftsfeststellung bei nichtehelichen Kindern/Anfechtung der Vaterschaft 25
   a) Vaterschaftsfeststellung bei nichtehelichen Kindern 25
   b) Anfechtung der Vaterschaft 26
   c) Ehelichkeitsvermutung / Anfechtung 26

2. Sorgerecht 27

3. Unterhalt 27
   a) Kinder 27
   b) Ehegatten 28

4. Umgangsrecht 28

5. Namensrecht 29

C. SCHWANGERE IN BESONDEREN LEBENSLAGEN 30

I. Alleinerziehende 30

1. Begriffsdefinition 30

2. Sorgerecht 30

3. Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft und Geltendmachung von Unterhalt 30

4. Unterhalt, Betreuungsunterhalt 31

5. Unterhaltsvorschuss 31

6. Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes 32

II. Minderjährige 32

III. Auszubildende oder Studenten 33

D. BERATUNGSSTELLEN 33

I. Schwangerschaftsberatung 33

II. Adoptionsvermittlungsstelle 35

III. Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern (Erziehungs- und Familienberatung) 35

IV. Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) 36

E. KINDERBETREUUNG 37

I. Kindertageseinrichtungen 37

II. Formen der Kindertageseinrichtungen 38

III. Kindertagespflege 38

IV. Mittagsbetreuung 39

V. Frühförderung für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder 39

F. WER, WAS, WO ... ? 40

I. Hebammendienste, Familienhebamme 40

II. Familienhebammen 41

III. Geburtsvorbereitungskurse 41

IV. Kreißsaalführungen 41

V. Vertrauliche Geburt 42

VI. Netzwerk „Krise nach der Geburt“ 42

VII. „Uralub mit der Familie 42

G. INTERESSENVERTRETUNGEN 43

I. Kinderschutzbund 43

II. Verein zum Schutz misshandelter Frauen e. V. 43

III. Gewaltschutzgesetz 43

H. SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH 44

I. GLÜCKLOSE SCHWANGERSCHAFT 45

J. ADRESS- UND TELEFONVERZEICHNIS 46

K. SONSTIGE INTERESSANTE SEITEN 50

Impressum 51

VORWORT DES LANDRATS

Ein Kind zu erwarten und zu bekommen ist für die meisten werdenden Eltern ein glücklicher Umstand.
Und doch können während der Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes Fragen auftreten, deren Klärung der Unterstützung von außen – z. B. durch Behörden, Beratungsstellen u. a. – bedürfen.
Die vorliegende Broschüre dient als übersichtliche und hilfreiche Informationsgrundlage, um künftige Eltern über mögliche Hilfsangebote zu informieren.
Dieses Heft soll als Orientierungshilfe für Paare, Familien und Alleinerziehende dazu beitragen, bei Fragen die richtigen Ansprechpartner zu finden und somit Probleme und Schwierigkeiten leichter zu lösen. Schließlich ist allen Eltern zu wünschen, dass sie ihre Elternschaft bewusst erleben und für sich wie für ihr Kind optimistisch in die Zukunft blicken können.

Mit der Neuauflage der Broschüre haben die Verfasserinnen die Inhalte auf den aktuellen Stand gebracht und insbesondere gesetzliche Neuerungen berücksichtigt.

Ich hoffe und wünsche, dass die Broschüre weite Verbreitung findet und als ein wichtiger Beitrag zu mehr Kinder- und Familienfreundlichkeit genutzt wird.

Christian Meißner
Landrat

VORWORT DER VERFASSERINNEN

Die Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes sind mit vielschichtigen und tiefgreifenden Veränderungen verbunden.
Unsere Broschüre **„Schwanger – und wie geht‘s weiter?“** soll eine übersichtliche und hilfreiche Informationsgrundlage bilden. Wir wollen versuchen, diesen Lebensabschnitt mit finanziellen und praktischen Tipps und Hilfen zu erleichtern. Daher haben wir die im Landkreis Lichtenfels vorhandenen Angebote und die Ansprechpartner zusammengestellt.
Als „Wegweiser“ soll sie alle Schwangeren ermutigen, sich zu informieren und Rechte geltend zu machen, um soziale Leistungen in Anspruch nehmen zu können.
Ein großes Anliegen unsererseits war es, gerade den Alleinerziehenden Hilfsmöglichkeiten und Angebote aufzuzeigen.
Dank sagen wir allen Sachbearbeitern von Ämtern, Behörden und anderen Institutionen, die uns Auskünfte und Hinweise geben konnten. Die Erstellung der Broschüre wurde dadurch sehr erleichtert und auf den aktuellen Stand gebracht. Verbesserungsvorschläge oder Anregungen zu unserem Leitfaden nehmen wir gerne an.
Gerne stehen wir für Beratungen oder Weitervermittlungen zur Verfügung.
Wir wünschen uns, dass unser Leitfaden bei den mit der Schwangerschaft verbundenen Schwierigkeiten Ihnen einen Schritt weiterhilft oder gar zur Problemlösung beiträgt.

Kleiner Schwangerschaftskalender

1. Monat

Ein kleines Pünktchen von ca. 0,2 mm Größe: Das ist Ihr Baby!

Am sechsten Tag nach der Befruchtung sucht es sich einen Platz in der Gebärmutter.

In der Regel dauert eine Schwangerschaft 10 x 28 Tage = 10 Mondmonate.

2. Monat

In der 5. Schwangerschaftswoche beginnt das Herz Ihres Babys zu schlagen.

Ende der 8. Schwangerschaftswoche ist das Baby schon ziemlich vollständig!

Ob es ein Mädchen oder ein Junge wird steht bereits vom Moment der Zeugung an fest – entscheidend hierfür ist das Chromosom des Vaters!

Zum Ende des 2. Schwangerschaftsmonats, ca. in der 7./8. Schwangerschaftswoche, findet die erste Vorsorgeuntersuchung bei Ihrem Frauenarzt/Ihrer Frauenärztin statt.

3. Monat

In der 10. Schwangerschaftswoche ist Ihr Baby ca. 3 cm groß!

In der 11. Schwangerschaftswoche entwickeln sich Ohren und Nase.

In der 12. Schwangerschaftswoche ist Ihr Baby schon ca. 9 cm groß und wiegt etwa 45 g. Ab der 10. Schwangerschaftswoche heißt Ihr Baby auch nicht mehr Embryo, sondern Fötus!

Etwa in der 10. Schwangerschaftswoche findet die 2. Vorsorgeuntersuchung statt.

4. Monat

Die Organausbildung ist abgeschlossen – jetzt beginnt für Ihr Baby die Wachstumsphase! Reflexe wie das Saugen, Greifen und Strecken entstehen. In der 16. Schwangerschaftswoche wiegt Ihr Baby ca. 80 g, ist ca. 10 cm groß und kann schon das Köpfchen bewegen.

Etwa in der 14. Schwangerschaftswoche findet die 3. Vorsorgeuntersuchung statt.

5. Monat

Ihr Baby führt schon ein recht munteres Eigenleben. Purzelbäume und Daumenlutschen stehen auf dem Trainingsplan. Das Gewicht Ihres Babys entwickelt sich auf ein knappes Pfund! Jetzt werden auch für Sie die ersten Bewegungen Ihres Babys spürbar.

Etwa in der 18. Schwangerschaftswoche findet die 4. Vorsorgeuntersuchung statt.

6. Monat

Ihr Baby hört mit! Stimmen und Geräusche werden für Ihr Baby vertraut. Legen Sie sich die Spieluhr für Ihr Baby auf den Bauch und lassen Sie diese laufen, Ihr Baby wird später die Melodie wiedererkennen. Auch Ihre Gefühle spürt das Baby.

Es ist jetzt ca. 31 cm groß und wiegt ungefähr 800 g.

Etwa in der 22. Schwangerschaftswoche findet die 5. Vorsorgeuntersuchung statt.

Ab der 23./24. Schwangerschaftswoche sollten Sie auch mit dem Geburtsvorbereitungskurs beginnen.

7. Monat

Die Entwicklung Ihres Babys ist fast abgeschlossen. Es trinkt fast einen Liter Fruchtwasser am Tag und bekommt hin und wieder Schluckauf, den Sie dann deutlich spüren können. Die Hälfte der Babys hat sich schon in Scheitellage gedreht – Kopf nach unten.

Etwa in 26. Schwangerschaftswoche findet die 6. Vorsorgeuntersuchung statt.

8. Monat

Jetzt legt Ihr Baby jede Woche fast 200 g an Gewicht zu. Bis zur Geburt wird sich das Gewicht noch verdoppeln. Es ist nun ca. 2000 g schwer und schon ungefähr 43 cm groß.

Streicheleinheiten kann Ihr Baby durch die Bauchdecke spüren und hat viel Spaß daran!
Von nun an werden die Abstände zwischen den einzelnen Vorsorgeuntersuchungen kürzer.

Etwa in der 29. und 30. Schwangerschaftswoche finden die 7. und 8. Vorsorgeuntersuchung statt.

Ab der 32. Schwangerschaftswoche beginnen in der Regel auch die CTG-Untersuchungen, bei denen die Herztätigkeit Ihres Babys sowie die Wehentätigkeit kontrolliert werden.

9. Monat

Pro Tag trinkt Ihr Baby jetzt bis zu 3 Liter Fruchtwasser – das trainiert Magen, Nieren und Blase.

In der 36. Schwangerschaftswoche ist es fast 50 cm groß und wiegt etwa 3000 g. Ihr Bauch senkt sich langsam und der Druck auf Herz sowie auf Ihren Magen lässt merklich nach, auch das Atmen fällt wieder leichter.

Etwa in der 34. und 36. Schwangerschaftswoche findet die 9. und 10. Vorsorgeuntersuchung statt.

10. Monat

Ihr Baby ist bereit fürs Leben!

Täglich fließen 80 Liter Blut durch die Plazenta, damit Ihr Baby gut versorgt ist. In Ihrem Bauch wird es für Ihr Baby jetzt richtig eng und daher werden die Bewegungen seltener.

Etwa in der 38. und 40. Schwangerschaftswoche findet die 11. und 12. Vorsorgeuntersuchung statt.

Wichtig:

Adressen von Hebammen und Krankenhäusern erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse.

Schwangerschaftszeitplan

Wann ?	Was ?	Wie ?
Kurz nach Ausbleiben der Periode	Bin ich schwanger?	Feststellbar durch den Arzt oder Schwangerschaftstest.
Ab Beginn der Schwangerschaft	Besuch beim Frauenarzt.	Ausstellung des Mutterpasses.
	Errechneter Geburtstermin.	Eintrag beim ersten Vorsorgetermin.
umgehend	Meldung an den Arbeitgeber.	Laut Gesetz soll die Schwangerschaft dem Arbeitgeber umgehend mitgeteilt werden (Schutzbestimmung für Mutter und Kind).
Beginn zwischen 22. und 24. Woche	Geburtsvorbereitung bei der Hebamme.	Krankenkasse übernimmt die Kosten.
Rechtzeitig vor der Geburt	Prüfung auf Anspruch finanzieller Hilfen für Mutter und Kind.	
Ab 30. Woche	Wohin zur Geburt oder zum Kinderarzt? Wohin zur Rückbildung?	Hilfe bieten die Hebammen.
	Anträge für Kindergeld und Elterngeld, ärztliches Zeugnis für Mutterschaftsgeld.	Formulare können vor der Geburt besorgt werden, Antrag bis spätestens 7 Wochen vor dem Geburtstermin bei der Krankenkasse einreichen.
6 Wochen vor Geburt	Beginn der Mutterschutzfrist	Bis 8 Wochen nach der Geburt zahlt die Krankenkasse.
	Klinikkoffer rechtzeitig packen und evtl. an Kinderbetreuung denken.	Personalausweis und Mutterpass nicht vergessen! Haushaltshilfe evtl. über Krankenkasse beantragen!
	Geburt	U 1 beim Baby wird vorgenommen - bei ambulanter Geburt mit Kinderarzt vereinbaren. Standesamtliche Anmeldung in der Klinik, bei ambulanter Geburt selbst vornehmen.
In der Klinik	Untersuchungen des Kindes in der Klinik oder bei ambulanter Geburt durch einen Kinderarzt.	Fersenblut wird abgenommen, Hörtest und U 2 sowie Neugeborenenscreening; Termin mit Ihrem Kinderarzt für U 3 vereinbaren.
	Wochenbettnachsorge	Stimmungsschwankungen sind ganz normal. Betreuung bietet die Hebamme auf Kosten der Krankenkasse.
	Entlassung	Nach der Abschlussuntersuchung geht es nach Hause.
Spätestens 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit	Meldung an den Arbeitgeber.	Schriftlich innerhalb von 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen.
Bis spätestens 3 Monate nach der Geburt	Originalgeburtsurkunden versenden für Elterngeld, Kindergeld und Mutterschaftsgeld.	An Zentrum Bayern Familie und Soziales, an Familienkasse Hof und an Krankenkasse.

Alkohol, Nikotin, Drogen und andere Schadstoffe

Grundsatz

Alkohol, Drogen und andere Schadstoffe sind Zellgifte und können dem ungeborenen Kind zu jedem Zeitpunkt der Schwangerschaft erheblich schaden, indem sie über die Nabelschnur zum ungeborenen Kind gelangen.
Der Organismus eines Ungeborenen reagiert sehr empfindlich. Schon kleine Mengen dieser Gifte können zu körperlichen Fehlbildungen, Verhaltensstörungen oder Defiziten in der geistigen Entwicklung führen.

Risiken für das Kind:

- geringeres Geburtsgewicht,
- geringerer Saugreflex, Ruhelosigkeit, Reizbarkeit,
- körperliche Fehlbildungen der inneren Organe, z. B. des Herzens,
- Verformungen im Gesicht,
- Minderwuchs,
- Störungen in der geistigen Entwicklung bis zu schweren Schädigungen.

Und Stillen?

Auch nach der Geburt können beim Stillen schon kleine Mengen an Giftstoffen zu gesundheitlichen Schäden und Entwicklungsstörungen führen.
Oft stellt sich kein regelmäßiger Stillrhythmus ein, gerade bei Wachstumsschüben. Es ist daher für Stillende schwer oder gar nicht einschätzbar, ob diese Stoffe in der Muttermilch bei der nächsten Stillmahlzeit schon vollständig abgebaut sind und sie somit den Schlaf-Wach-Rhythmus des Babys empfindlich stören.

Daher wird empfohlen, während der Schwangerschaft gänzlich auf Alkohol, Nikotin, Drogen und andere Schadstoffe zu verzichten.

Sorgen Sie für eine rauchfreie Wohnung und Umgebung, Passivrauchen ist einer der größten Risikofaktoren für den plötzlichen Kindstod.

A. DAS LIEBE GELD

I. Leistungen der Krankenkasse

1. Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere

Grundsatz

Jede krankenversicherte Frau hat Anspruch auf eine regelmäßige ärztliche Kontrolle des Schwangerschaftsverlaufs. Die Krankenkasse übernimmt daher die Kosten für mindestens 10 Vorsorgeuntersuchungen. In der Regel erfolgen die Untersuchungen zunächst in vierwöchigem Abstand. In den letzten beiden Monaten verkürzt sich der Abstand auf 2 Wochen.

Verfahren

Nach Feststellung der Schwangerschaft durch den Arzt erhält die Schwangere einen Mutterpass, in dem die wichtigsten Befunde und die Vorsorgetermine eingetragen werden.

Kosten

Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen Arzt und Krankenkasse. Die Schwangere benötigt nur ihre Krankenversicherungskarte oder einen Überweisungsschein. Für die Untersuchung fallen in der Regel keine Kosten an.

2. Mutterschaftsgeld

Grundsatz

Als Arbeitnehmerin darf man während der gesetzlichen Schutzfristen (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt, siehe Kapitel B. II, Mutterschutzfrist) keine Einkommensminderung erfahren. Aus diesem Grund erhält man Mutterschaftsgeld.

Anspruch

Einen Anspruch haben alle Frauen, die **selbst** in der **gesetzlichen** Krankenkasse versichert sind.

Voraussetzung

Zu Beginn der Schutzfrist muss ein Arbeitsverhältnis oder Heimarbeitsverhältnis bestehen **oder** das Arbeitsverhältnis muss während der Schwangerschaft zulässig aufgelöst worden sein **oder** es muss Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld vom Arbeitsamt bezogen werden **oder** man muss mit Anspruch auf Krankengeld versichert sein, z. B. freiwillig Versicherte. Für privatversicherte Frauen gelten unterschiedliche Regelungen. Auskunft erteilen die Krankenkassen.

Höhe

Bei Frauen, die in einem Arbeits- oder Heimarbeitsverhältnis stehen, gilt:
Gezahlt wird der durchschnittliche Nettolohn der letzten drei abgerechneten Monate vor Beginn der Schutzfrist. Davon werden höchstens 13 Euro pro Kalendertag von der Krankenkasse übernommen. Die Differenz zwischen diesen 13 Euro und dem durchschnittlichen Nettolohn zahlt der Arbeitgeber.

Bei Bezug von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz gilt:

Die Leistung wird in gleicher Höhe und Zahlungsart wie das Arbeitslosengeld gewährt (durch eine Bescheinigung des Arbeitsamtes zu belegen).

Bei sonstigen Versicherten mit Anspruch auf Krankengeld gilt:
Die Zahlung erfolgt in Höhe des Krankengeldes.

Dauer der Zahlung

Mutterschaftsgeld wird für 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung gewährt, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten für 12 Wochen nach der Entbindung.

Berechnung

Mutterschaftsgeld wird nach Kalendertagen bezahlt. Wenn Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes gezahlt wird, wird der Kalendermonat mit 30 Tagen angesetzt.

Wichtig

Während des Bezugs von Mutterschaftsgeld bleibt die Mitgliedschaft beitragsfrei erhalten; dies gilt auch für die Renten- und Arbeitslosenversicherung. Geringfügig Beschäftigte haben unter Umständen ebenfalls Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Der Antrag ist dann direkt an das Bundesversicherungsamt zu richten (siehe Adressenteil).

Verfahren

Antrag bei der eigenen Krankenkasse (Antragstellung frühestens 7 Wochen vor dem Geburtstermin).
Notwendige Unterlagen: Nachweis des vom Arzt errechneten Geburtstermins (Bescheinigung über mutmaßlichen Entbindungstag).

Auskunft

Zentrum Bayern Familie und Soziales -Region Oberfranken-, Versorgungsamt, Bundesversicherungsamt in Bonn (siehe Adressenteil), Krankenkassen (siehe Branchenfernsprechbuch)

3. Weitere Krankenkassenleistungen

a. Entbindungskosten/Versicherung des Neugeborenen

Entbindungskosten

Die Kosten für die Entbindung und den damit in der Regel verbundenen Krankenhausaufenthalt trägt grundsätzlich die Krankenkasse, bei der die Mutter versichert ist.

Krankenversicherung für Neugeborene

Bei gesetzlicher Krankenversicherung der Eltern wird das Kind im Rahmen der Familienversicherung ohne Beitragserhöhung mitversichert, sobald die Geburt der Kasse gemeldet wurde.

Bei privater Krankenversicherung der Eltern muss für das Kind eine eigene Versicherung abgeschlossen werden. Bei nichtverheirateten oder geschiedenen Eltern entscheidet der sorgeberechtigte Elternteil, bei welcher Kasse das Kind versichert werden soll.

b. Krankengeld

Grundsatz

Bei Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Freistellung von der Arbeit.

Krankenkassen-leistung

Die Krankenkasse bezahlt in dieser Zeit Krankengeld für berufstätige Mütter oder Väter.

Voraussetzung

Vorlage einer Krankmeldung des Arztes mit Bestätigung, dass das Kind der Pflege bedarf, beim Arbeitgeber und bei der Krankenkasse.

Grenzen

10 Arbeitstage bei einem Kind pro Jahr, 20 Arbeitstage bei zwei Kindern pro Jahr, max. 50 Arbeitstage bei mehr als zwei Kindern. Sind beide Elternteile berufstätig, so haben auch beide den vollen Anspruch.

c. Haushaltshilfe bzw. Familienpflegerin

Grundsatz

Die Krankenkasse übernimmt die Kosten für eine Haushaltshilfe bzw. Familienpflegerin, wenn die Mutter durch Krankheit bzw. Krankenhausaufenthalt, Schwangerschaftsprobleme, Entbindung oder Kuraufenthalt nicht in der Lage ist, ihre Familie zu versorgen.

Voraussetzung

Die Haushaltsweiterführung ist weder durch die Mutter noch durch eine andere Person möglich (gilt z. B. auch bei ambulanten oder Hausgeburten) **und** im Haushalt lebt mindestens ein Kind unter 12 Jahren oder ein behindertes Kind **und** eine Bescheinigung des Arztes über Dauer und Notwendigkeit liegt vor.

Umfang der Zahlung

Bei unbezahltem Urlaub zur Haushaltsführung besteht ein Monat Versicherungsschutz, danach ist eine freiwillige Versicherung notwendig.
Es wird der Verdienstausfall bis höchstens 64 Euro/Tag netto oder 8 Euro/Std. (max. 8 Stunden tägl.) bezahlt. Bei anderer Haushaltshilfe, z. B. von caritativen Einrichtungen, wird direkt mit der Kasse abgerechnet. Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen pro Tag eine Zuzahlung leisten.

Wichtig

Bei unbezahltem Urlaub zur Haushaltsführung besteht ein Monat Versicherungsschutz, danach ist eine freiwillige Versicherung notwendig.
Bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum 2. Grad wird nur ein nachzuweisender Verdienstausfall gezahlt.
Bei Ausfall wegen Schwangerschaft oder Geburt ist die Kostenübernahme auch möglich, wenn noch kein weiteres Kind im Haushalt lebt.
Für Beamtinnen und Privatversicherte gelten diese Regelungen nicht.

Vermittlung

Haushaltshilfen vermittelt die Diakoniestation Michelau, das Rote Kreuz und der Caritas-Verband oder der Hauswirtschaftliche Fachservice.

d. Kuren

Grundsatz

Jede Mutter kann für sich **oder** für sich und ihre Kinder **oder** nur für die Kinder alleine eine Kur in Anspruch nehmen.

Arten

Es gibt Kuren für Betreuungspersonen bei Erkrankung oder Erschöpfung, es gibt solche für Mütter und Kinder gleichzeitig und es gibt reine Kinderkuren.

Dauer

Eine Kur dauert i. d. R. 3 Wochen.

Voraussetzung

Vorlage eines ärztlichen Attestes für die Notwendigkeit. Rücksprache mit behandelndem Arzt notwendig, der die Maßnahme einleiten muss.

Kosten

Die Kosten für die Kur übernimmt zum Teil oder in voller Höhe die Krankenkasse. Verbleibende Restkosten werden unter Umständen je nach Einkommen individuell finanziert und bezuschusst. Der Eigenanteil von Erwachsenen beträgt 10 Euro pro Tag.

Verfahren

Anträge können wahlweise gestellt werden beim Diakonischen Werk Coburg, Caritasverband Lichtenfels, Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt (siehe Adressenteil).

Wichtig

Die Krankenkasse bzw. der Rentenversicherungsträger übernimmt bei Mütterkuren oder Mutter-Kind-Kuren evtl. die Kosten für eine notwendige Haushaltshilfe auf Antrag (siehe Stichwort Haushaltshilfe). Wünsche, den Kurort betreffend, werden bei Angabe weitgehend berücksichtigt.

Bezüglich der Kostenübernahme durch die Krankenkasse ist es sinnvoll, sich bei den Antragsstellen beraten zu lassen.

Auskunft

Zuständige Krankenkasse (siehe Telefonbuch), die Antragsstellen.

4. Vorsorgeuntersuchung für Neugeborene

Grundsatz

Für Kinder besteht ab Geburt bis zum Alter von 6 Jahren in bestimmten Abständen ein Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen durch einen Arzt zur Früherkennung von gesundheitlichen Störungen oder Entwicklungsrückständen. Jugendlichenvorsorge ist zwischen dem 12. und 15. Lebensjahr.

Kosten

Die Kosten übernimmt die jeweilige Krankenkasse.

Voraussetzung

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse.

Verfahren

Bereits nach der Entbindung erhält jede krankenversicherte Frau für ihr neugeborenes Kind eine Krankenversicherungskarte und einen Impfkalender.
Darin sind die Zeiträume für die Inanspruchnahme der Untersuchungen ausgewiesen. Die Termine müssen dann selbständig mit dem gewünschten Arzt vereinbart werden.

Die ersten zwei Untersuchungen erfolgen i. d. R. bereits während des Klinikaufenthalts nach der Entbindung.

Auskunft

Zuständige Krankenkasse (siehe Telefonbuch und Adressenteil).

II. Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“

Zweck

Finanzielle Hilfe für schwangere Frauen in Not.

Anspruch

Einen Anspruch haben alle schwangeren Frauen, die sich infolge ihres körperlichen und seelischen Zustandes in einer Notlage befinden und in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, d. h. ihr Einkommen darf bestimmte Grenzen nicht überschreiten.

Voraussetzung

Vorlage des Mutterpasses. Vorlage aller Unterlagen (z. B. Verdienstbescheinigung, Mietvertrag), die für die Berechnung der Einkommensgrenze erforderlich sind. Erster Wohnsitz (Hauptwohnsitz) in Bayern. Bereitschaft der Schwangeren eine Beratung in Anspruch zu nehmen.

Leistungsumfang

Zuzahlungen oder Kostenübernahme können für alle Aufwendungen erfolgen, die bei der Geburt des Kindes entstehen, z. B. Umstandskleidung, Erstausstattung des Kindes. Ansonsten richten sich die möglichen Hilfen nach der jeweiligen Notlage und den vorhandenen Mitteln.

Wichtig

Der Antrag auf Beihilfe muss vor der Geburt des Kindes gestellt werden, bzw. die Frau muss vor der Entbindung eine Beratung in Anspruch genommen haben. Zusatzanträge können auch später nachgereicht werden (bis Ende des 3. Lebensjahres). Auf die Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.

Verfahren

Die Anträge können bei den staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen gestellt werden (siehe Adressenteil).

Auskunft

Sexual- und Schwangerschaftsberatungsstellen des Diakonischen Werks (staatl. anerkannt),
Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen beim Landratsamt Lichtenfels, SG Gesundheit
(siehe Adressenteil).

III. Staatliche Hilfen

1. Kindergeld/Kinderzuschlag

Kindergeld/Anspruch

Anspruch auf Kindergeld besteht für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus nur unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen bis längstens zum 25. Lebensjahr.

Anspruchsberechtigte

Kindergeldberechtigt ist, wer in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ausländische Staatsangehörige können Kindergeld erhalten, wenn sie eine gültige Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis besitzen, nicht jedoch Saisonarbeiter. Im Ausland wohnende Deutsche können Kindergeld nur unter bestimmten Voraussetzungen erhalten.

Für welche Kinder?

Es werden die Kinder im Sinne des Kindergeldgesetzes berücksichtigt, die in Deutschland einen Wohnsitz haben oder sich hier gewöhnlich aufhalten. Dasselbe gilt, wenn die Kinder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem EWR-Vertragsstaat leben. Als Kinder werden berücksichtigt:

- im ersten Grad mit dem Antragsteller verwandte Kinder, auch angenommene (adoptierte),
- Kinder des Ehegatten (Stiefkinder) und Enkelkinder, die der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat,
- Pflegekinder unter bestimmten Voraussetzungen.

Wer erhält Kindergeld, wenn mehrere Personen anspruchsberechtigt sind?

Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person Kindergeld erhalten. Es wird dem Elternteil gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Lebt das Kind nicht im Haushalt eines Elternteils, erhält das Kindergeld derjenige Elternteil, der dem Kind laufend (den höheren) Barunterhalt zahlt; andersartige Unterhaltsleistungen bleiben außer Betracht.

Wird dem Kind von beiden Elternteilen kein Barunterhalt oder Barunterhalt in gleicher Höhe gezahlt, können die Eltern untereinander bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll. Siehe **Berechtigtenbestimmung.**

Wenn für Vollwaisen keiner Person Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz zusteht, können diese für sich selbst Kindergeld als Sozialleistung nach dem Bundeskindergeldgesetz wie für ein erstes Kind beantragen.

Antragstellung

Schriftlicher Antrag bei der zuständigen Familienkasse Hof (siehe Adressenteil).
Rückwirkend wird für längstens 6 Monate gezahlt.

Höhe

Kindergeld wird zurzeit monatlich in folgender Höhe gezahlt:

für das erste und zweite Kind	250 Euro
für das dritte Kind	250 Euro
für jedes weitere Kind	250 Euro

Auskünfte

Familienkasse Hof (siehe Adressenteil)
https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/familienkasse/familienkasse-bayern-nord-hof.html

Kinderzuschlag/ Grundsatz

Kinderzuschlag ist eine Ergänzungsleistung zum Kindergeld, die für unverheiratete Kinder unter 25 Jahren in Familien mit nicht ausreichendem Familieneinkommen unbefristet gezahlt wird.

Anspruch

Eltern, die zwar über ausreichend Einkommen verfügen, um ihren eigenen Lebensunterhalt damit zu decken, aber nicht den ihrer Kinder, können Kinderzuschlag beantragen.

Verfahren

Kinderzuschlag ist ausschließlich bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. Dies gilt auch für den öffentlichen Dienst. Anträge können nicht nachträglich gestellt werden!

Höhe

Der Kinderzuschlag bemisst sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder, er beträgt höchstens 250 Euro pro Kind. Er wird zusammen mit dem Kindergeld monatlich ausgezahlt.

Wichtig

Bezieher von Bürgergeld können statt einer Aufstockung auch einen Antrag auf Kinderzuschlag stellen. Dies ist abhängig vom aktuellen Einkommen.

Auskunft

Familienkasse Hof (siehe Adressenteil).

2. Leistungen für Bildung und Teilhabe

Eltern mit Anspruch auf Kinderzuschlag und Wohngeld erhalten für ihre Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Leistungen für Bildung und Teilhabe. Die Leistungen stehen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum Alter von 25 Jahren zur Verfügung (Ausnahme: Kultur, Sport, Freizeit - hier gilt die Altersgrenze 18 Jahre). Jugendliche und junge Erwachsene, die Ausbildungsvergütung erhalten, sind nicht leistungsberechtigt. Diese Leistungen sind:

- Möglichkeit zur Befreiung von Kita-Gebühren
- Geldwert für Schulbedarfspaket
- Kostenlose Schülerfahrkarten
- Kostenlose Nachhilfe
- Kostenloses Mittagessen in Kita und Schule
- Monatlicher Zuschuss für die Teilhabe an Sport-, Musik- oder Kunstangebote

Antrag

Jobcenter und Sozialamt (siehe Adressenteil).

3.1. Elterngeld

Anspruch

Elterngeld erhalten Sie für leibliche Kinder und für Kinder, die mit dem Ziel der Adoption aufgenommen wurden. Als Mindestbetrag erhalten Sie 300 Euro Basiselterngeld, maximal 1800 Euro. (Elterngeldplus mind. 150 Euro, max. 900 Euro)

Das Elterngeld erhalten **alle Eltern**, auch wenn sie vor der Geburt nicht berufstätig waren.

Zeitdauer

Das Paar hat gemeinsam 14 Basiselterngeldmonate. Die Bezugszeit kann zwischen Vater und Mutter im Rahmen der max. 12 und mind. 2 Monate beliebig aufgeteilt werden.

Berechnung

Maßgeblich für die Berechnung der Höhe des Elterngeldes ist der Durchschnittsbetrag aus dem Einkommen des Antragstellers der vergangenen 12 Kalendermonate vor der Geburt des Kindes bzw. vor der in Anspruch genommenen Mutterschutzfrist. Hierbei beträgt es etwa 65-67% des vorherigen Einkommens.

Wichtig

Wer mehr als 32 Wochenstunden während der Elternzeit arbeitet, hat keinen Anspruch auf Elterngeld.

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das zustehende Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind.

Liegt das durchschnittliche Einkommen aus der Erwerbstätigkeit vor der Geburt unter 1.000 Euro beträgt das Elterngeld mehr als nur 67 %.

Aus jedem Basiselterngeldmonat können 2 Elterngeld Plus Monate gemacht werden. Hierbei verdoppelt sich die Zeit und halbiert sich das Geld.

Bei einem Geschwisterkind unter 3 Jahren bzw. zwei oder mehr Kindern unter 6 Jahren wird zusätzlich ein Geschwisterbonus von 10 % des Elterngeldes pro Kind gezahlt.

Laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, einschl. Arbeitgeberzuschuss, das der Mutter ab der Geburt des Kindes in der Schutzfrist gewährt wird, wird auf das Elterngeld angerechnet.

Für verheiratete, berufstätige Frauen wird empfohlen, rechtzeitig vorher ihre Steuerklasse zu prüfen, da sie damit die Höhe ihres Nettogehaltes beeinflussen können.
Rückwirkend wird das Elterngeld nur für höchstens 3 Monate vor Antragstellung gezahlt.

Alleinerziehende können 14 Monate Basiselterngeld alleine beziehen.

Antrag

Schriftlich beim Zentrum Bayern, Familie und Soziales (siehe Adressenteil). Sie erhalten die Anträge beim Standesamt oder finden sie im Internet zum Ausdrucken.

3.2. ElterngeldPlus

Anspruch

Wie beim Elterngeld

ElterngeldPlus unterstützt Eltern, die während des Elterngeldbezuges Teilzeit (max. 32 Stunden oder weniger) arbeiten. Sie bekommen zum Lohn ElterngeldPlus und gewinnen Zeit für die Familie.

Zeitdauer

Bis zu 1 Jahr und 10 Monate.

Berechnung

Wie beim Elterngeld orientiert sich die Berechnung am Voreinkommen. Beträgt 50% des Basiselterngeldes.

Besonderheiten

Wenn beide Elternteile mindestens zwei bis vier Monate gleichzeitig zwischen 24 - 32 Wochenstunden arbeiten, erhält jeder Elternteil zusätzlich je Monat ElterngeldPlus als Partnerschaftsbonus.

Alleinerziehende bekommen ebenfalls vier weitere ElterngeldPlus Monate, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

Verfahren

Antragstellung beim ZBFS Bayreuth (siehe Adressenliste).

4. Bayerisches Familiengeld

Anspruch

Der Bayerische Landtag hat ab 01.09.2018 das Bayerische Familiengeldgesetz beschlossen. Alle Eltern mit Kindern zwischen dem 13. und 36. Lebensmonat erhalten unabhängig von ihrem Einkommen und davon, ob das Kind eine Krippe oder den Kindergarten besucht, 250 Euro monatlich, ab dem dritten Kind 300 Euro. Anspruch hat, wer seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern hat und mit seinem Kind in einem Haushalt lebt. Das Familiengeld löst das Bayerische Betreuungsgeld sowie das Bayerische Landeserziehungsgeld ab.

Verfahren

Das Bayerische Familiengeld schließt sich ohne erneute Beantragung automatisch an den Antrag des Elterngeldes an und wird vom Zentrum Bayern, Familie und Soziales ausgezahlt. Treten wesentlich Veränderungen nach Antragsstellung auf, so müssen diese unverzüglich mitgeteilt werden, da diese den Anspruch auf das bayerische Familiengeld beeinflussen können.

5. Wohngeld

Wohngeld wird nur auf Antrag geleistet, der in der Regel durch den Haushaltsvorstand gestellt wird. Anträge sind in der Wohngeldstelle des Landratsamtes und in den Einwohnermeldeämtern der Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises erhältlich. Wohngeld erhält nicht, wer Transferleistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) oder SGB XII (Sozialhilfe) bezieht, da die Kosten der Unterkunft und Heizung bereits durch diese Leistungen abgedeckt werden.

Bei Erfüllung der Einkommensvoraussetzungen erhalten für selbst genutzten Wohnraum Wohngeld insbesondere

- Mieter/-innen einer Wohnung oder eines Zimmers als Mietzuschuss,
- Eigentümer/-innen eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung als Lastenzuschuss,
- Eigentümer/-innen eines Mehrfamilienhauses als Mietzuschuss (dabei wird an Stelle der Miete der Mietwert zu Grunde gelegt).

Ob und in welcher Höhe Wohngeld zusteht, hängt ab von

- der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der Höhe des Gesamteinkommens,

- der Höhe der nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen zuschussfähigen Miete oder Belastung.

Verfahren

Wohngeld wird unter Vorlage der Einkommensnachweise, des Mietvertrages, der Miet- und Darlehensbelastungen bei der zuständigen Wohngeldstelle, Landratsamt Lichtenfels, beantragt. Dort erhält man auch die Antragsformulare.

Auskunft

Wohngeldstelle des Landratsamtes Lichtenfels (siehe Adressenteil).

6. Arbeitslosengeld I

Grundsatz

Arbeitslosengeld ist eine Lohnersatzleistung.

Voraussetzung

Ein Anspruch besteht bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen:
Arbeitslosigkeit **und** Erfüllung der Anwartschaftszeiten **und** Arbeitslosmeldung. Sie stehen für eine Arbeitsvermittlung zur Verfügung.

Wichtig

Mutterschaftsgeldbezug und Kinderbetreuungszeiten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sind versicherungspflichtige Zeiten.
Bei Frauen mit Kindern prüft die Arbeitsagentur bei der Arbeitslosmeldung in der Regel die Verfügbarkeit u. a. durch die Frage nach deren Betreuung.
Es muss auch angegeben werden, ob eine Ganztags- oder Teilzeitbeschäftigung gewünscht wird.

Bei Teilzeitwunsch wird das Entgelt anteilig gekürzt, wenn vorher eine Ganztagsbeschäftigung vorlag.

Höhe

Die Höhe des Arbeitslosengeldes beträgt 60 % des pauschalierten Nettoentgelts für Arbeitslose ohne Kinder. Arbeitslose mit Kind erhalten 67 %.

Dauer

Die Dauer des Arbeitslosengeldanspruchs ist davon abhängig, wie lange vor der Zeit der Arbeitslosmeldung ein Versicherungspflichtverhältnis innerhalb der letzten drei Jahre bestand. Unter 55-jährige haben maximal 12 Monate Anspruch auf Arbeitslosengeld I.

Berechnung

Als Bemessungsgrundlage für die Höhe des Arbeitslosengeldes werden grundsätzlich die letzten 12 Monate versicherungspflichtiger Arbeitsentgeltzeiträume herangezogen. Können innerhalb von zwei Jahren keine 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt festgestellt werden, wird das Arbeitslosengeld fiktiv festgesetzt.

Verfahren

Antragstellung bei der Arbeitsagentur.

Wichtig

Bei Beendigung des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses besteht die Pflicht, sich innerhalb von drei Tagen persönlich bei der Arbeitsagentur arbeitsuchend zu melden.

Die Antragstellung sollte umgehend erfolgen, da Arbeitslosengeld nicht rückwirkend gezahlt wird.
Während des Bezuges von Arbeitslosengeld bleibt die Krankenversicherung bestehen und es werden Rentenanwartschaftszeiten erworben.
Während der Mutterschutzfrist erhalten schwangere Arbeitslose Mutterschaftsgeld durch die Krankenkasse (siehe Mutterschaftsgeld).
Nach Ablauf der Mutterschutzfrist muss die Arbeitslose entscheiden, ob sie weiter Arbeitslosengeld beziehen möchte, sofern sie die Voraussetzungen (insbesondere die Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt) erfüllt oder ob sie Elternzeit und Elterngeld beantragt.

Das Arbeitslosengeld kann nach dem Bezug von Elterngeld wieder in Anspruch genommen werden.

Auskunft

Agentur für Arbeit Lichtenfels (siehe Adressenteil).

7. Bürgergeld

Das Bürgergeld setzt sich aus unterschiedlichen Positionen zusammen. Eine davon ist der Regelsatz, im Gesetz Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts genannt. Neben dem Regelsatz stehen unter anderem die Kosten der Unterkunft, also die Miete für die Wohnung.

Das Bürgergeld (vormals Arbeitslosengeld II) und das Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II (vormals Sozialgeld) sind Bestandteil der Leistungen des Sozialgesetzbuchs Band 2, umgangssprachlich Bürgergeld-Gesetz. Mit diesen Leistungen soll der Lebensunterhalt und ein menschenwürdiges Existenzminimum gesichert werden.

Der Regelsatz zur Sicherung des Lebensunterhalts – oder besser ausgedrückt: der Regelbedarf – beinhaltet vor allem die notwendigen Aufwendungen für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie (also nicht Heizung und Warmwasser) sowie Aufwendungen zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

Der Bürgergeld Regelsatz wird jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres neu berechnet. Zum 1. Januar 2023 beträgt er 502 Euro für eine alleinstehende Person (Regelbedarfsstufe 1), sog. Eckregelsatz.
Der Bürgergeld Regelsatz für Kinder variiert je nach Alter der Kinder. Das bedeutet, dass die Höhe des Bürgergeld Satzes für Kinder abhängig von deren Alter ist.
Der Regelsatz für Kinder <u>im Alter von 0 bis 5 Jahre</u>: 318€ + 47€ Erhöhung
Der Regelsatz für Kinder <u>im Alter von 6 bis 13 Jahren</u>: 348€ + 39€ Erhöhung
Der Regelsatz für Kinder <u>im Alter von 14 bis 17 Jahren</u>: 420€ + 35€ Erhöhung

Auskunft

Jobcenter Landkreis Lichtenfels (siehe Adressenteil).

8. Sozialhilfe – Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung

Die **Hilfe zum Lebensunterhalt** stellt alles, was jeder zum täglichen Leben braucht, wie Lebensmittel, Unterkunft, Hygieneartikel usw., sicher. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung übernommen werden.
Als Leistungsberechtigte kommen alle Personen in Frage, bei denen eine volle Erwerbsminderung für einen befristeten Zeitraum festgestellt wurde.

Die Höhe der **Regelsätze** ist abhängig vom Alter des Hilfeempfängers und seiner Stellung in der Familie. Soweit jemand z. B. wegen Krankheit oder Schwangerschaft einen erhöhten Mehrbedarf hat, erhält er einen entsprechenden Zuschlag. Gleiches gilt für Alleinerziehende.

Addiert man hierzu noch die angemessenen **Kosten für Unterkunft und Heizung,** ergibt sich der sogenannte Sozialhilfebedarf.

Dieser Bedarf ist vorrangig aus eigenem **Einkommen** zu decken. Ist das bereinigte Einkommen höher als der Bedarf, besteht keine Hilfsbedürftigkeit.

Neben dem Einkommen wird auch das **Vermögen** geprüft. Nicht nur Geldwerte, sondern auch sonstige Gegenstände, wie z. B. ein Pkw, zählen grundsätzlich zum verwertbaren Vermögen.

Neben der laufenden Hilfe können auch einmalige Beihilfen gewährt werden. Seit dem 01.01.2005 können einmalige Beihilfen nur noch für Erstausstattung für Hausrat, für Erstausstattung für Bekleidung (einschließlich Schwangerschaft und Geburt) sowie für mehrtägige Klassenfahrten erbracht werden. Diese Hilfen können auch Bürger erhalten, die keine laufenden Sozialhilfeleistungen erhalten.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen alle Hilfebedürftigen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfasst dieselben Leistungen wie die Hilfe zum Lebensunterhalt, es bestehen jedoch einige Besonderheiten beim Vermögenseinsatz, den Unterhaltsansprüchen und beim Verwaltungsverfahren.

Auskunft

Landratsamt Lichtenfels, Soziales und Senioren (siehe Adressenteil).

9. Steuerliche Vergünstigungen

Grundsatz

Der im Grundgesetz verankerte Schutz der Familie bedingt auch eine steuerrechtliche Sonderbehandlung. Das Steuerrecht als eine sehr komplizierte Materie kann hier nicht ausführlich dargestellt werden. Da die Ersparnisse erheblich sein können, ist es wichtig, sich zu informieren.

Freibeträge

Für Familien sieht die Gesetzgebung folgende Freibeträge vor:

- Haushaltsfreibeträge für Alleinerziehende,
- erhöhte Grundfreibeträge für Ehegatten,
- Freibetrag für den Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes,
- steuerlicher Abzug von Unterhaltsaufwendungen,
- steuerfreie Sonderausgaben bei Beschäftigung,
- Kinderbetreuungskosten,
- Kinderfreibeträge,
- haushaltsnahe Beschäftigung und Dienstleistung.

Auskunft

Finanzamt (siehe Adressenteil),
Steuerberater (siehe Branchenfernsprechbuch),
Lohnsteuerhilfeverein.

IV. Second Hand

Second-Hand-Basare

Wann

Termine der Basare, bei denen gebrauchte Baby- und Kinderkleidung verkauft wird, sind aus den Tageszeitungen zu entnehmen. Sie finden i. d. R. im Frühjahr und im Herbst statt und werden von Kindergärten des ganzen Landkreises Lichtenfels veranstaltet.

B. EIN BLICK INS GESETZ ...

I. Mutterschutzgesetz

Grundsatz

Die Schutzbestimmungen für schwangere Arbeitnehmerinnen sind im Mutterschutzgesetz zusammengefasst.

Geltungsbereich

Alle Frauen, die in der Bundesrepublik Deutschland in einem Arbeitsverhältnis stehen (auch Teilzeitbeschäftigte, Haushaltsgehilfinnen und Heimarbeiterinnen) **oder** Angestellte und Arbeiterinnen im öffentlichen Dienst **oder** Frauen, die sich noch in der beruflichen Ausbildung befinden-auch Schülerinnen und Studentinnen- fallen unter das Mutterschutzgesetz.

Weder die Staatsangehörigkeit noch der Familienstand spielen eine Rolle. Entscheidend ist, dass die Frau ihren Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Nicht unter den Mutterschutz fallen Hausfrauen und Selbständige. Für Beamtinnen gelten besondere Regelungen, die im Beamtenrecht festgelegt sind.

Voraussetzung

Die Bestimmungen gelten für Frauen, bei denen eine Schwangerschaft besteht, wenn der Arbeitgeber zumindest mündlich darüber informiert wurde.

Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz enthält Regelungen zu

- Gestaltung des Arbeitsplatzes,
- Beschäftigungsverbot,
- Mitteilungspflicht, ärztliches Zeugnis,
- Stillzeit,
- Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit,
- Kündigung,
- finanzielle Regelungen bei Beschäftigungsverbot,
- Sonderunterstützung, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld und sonstige Leistungen.

Wichtig

Verlangt der Arbeitgeber ein schriftliches Attest über die Schwangerschaft, so muss er die Kosten dafür tragen. Bei mehr als drei Arbeitnehmerinnen muss der Arbeitgeber einen Abdruck des Gesetzes zur Einsicht auslegen.

Auskunft

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen beim Diakonischen Werk; Landratsamt Lichtenfels, Sachgebiet Gesundheit; Gewerbeaufsichtsamt (siehe Adressenteil).

II. Mutterschaftsurlaub/Mutterschutzfrist

Mutterschaftsurlaub

Mutterschaftsurlaub ist die bezahlte Freistellung von der Arbeit während der Mutterschutzfrist.

Mutterschutzfrist

Mutterschutzfrist ist die Zeit 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung. Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten verlängert sich die Zeit auf 12 Wochen nach der Entbindung.

Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängern sich diese Fristen zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist vor der Geburt, der nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Folgen

In der Zeit vor der Entbindung darf eine Beschäftigung nur dann erfolgen, wenn sie von der Schwangeren selbst gewünscht wird. In der Zeit **nach der Entbindung besteht** ein **absolutes Beschäftigungsverbot.** Es besteht Anspruch auf Mutterschaftsgeld (siehe Kapitel A.1.2. Mutterschaftsgeld).

Berechnung

Maßgebend für die Berechnung der Frist ist die Bescheinigung des Arztes, die den errechneten Geburtstermin angibt. Sie ist dem Arbeitgeber vorzulegen.

Auskunft

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen beim Diakonischen Werk; Landratsamt Lichtenfels, Sachgebiet Gesundheit; Gewerbeaufsichtsamt (siehe Adressenteil)

III. Elternzeit

Dauer

Die Elternzeit beginnt nach Ablauf der Mutterschutzfrist und endet in der Regel mit Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Sie steht jedem Elternteil zu.

Das Gesetz räumt die Möglichkeit ein, ein Jahr Elternzeit auf die Zeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes zu legen (z. B. während des 1. Schuljahres); diese Teilung ist jedoch nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Jeder Elternteil darf seine Elternzeit auf maximal zwei Zeitabschnitte aufteilen. Außerdem können Eltern die Elternzeit ganz oder zeitweise gemeinsam nehmen.

Während der Elternzeit kann bis zu 32 Wochenstunden gearbeitet werden. Die Anmeldung und die zeitliche Einteilung ist schriftlich festzuhalten und verbindlich. Die Anmeldung muss 6 (bzw. 8) Wochen vor Beginn erfolgen. Für Geburten ab Januar 2007 ist die Elternzeit spätestens 7 Wochen vor Beginn zu beantragen.

Während der Elternzeit darf seitens des Arbeitgebers nicht gekündigt werden.

In der Rentenversicherung werden demjenigen, der das Kind erzogen hat, drei Erziehungsjahre anerkannt. Soll dem Vater die Erziehungszeit zugeordnet werden, müssen die Eltern dies dem zuständigen Rentenversicherungsträger mitteilen.

Auskunft

Schwangerschaftsberatungsstellen des Diakonischen Werkes Coburg e. V.; Landratsamt Lichtenfels, Sachgebiet Gesundheit; Zentrum Bayern, Familie und Soziales (siehe Adressteil).

IV. Kindschaftsrecht

1. Abstammungsrecht / Vaterschaftsfeststellung bei nichtehelichen Kindern / Anfechtung der Vaterschaft

Grundsatz

Wird ein Kind nach einer rechtskräftigen Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe geboren, wird **nicht** davon ausgegangen, dass das Kind noch vom früheren Ehemann der Mutter stammt. Vater des Kindes ist – mit Zustimmung der Mutter – der Mann, der die Vaterschaft anerkennt.

a) Vaterschaftsfeststellung bei nichtehelichen Kindern

Wenn die Vaterschaft nicht aufgrund der Ehelichkeitsvermutung feststeht oder die Vaterschaft rechtskräftig angefochten wurde, muss für den tatsächlichen Vater eine Vaterschaftsfeststellung eingeleitet werden oder eine Anerkennung erfolgen.

Verfahren

Freiwillige Anerkennung durch Beurkundung beim Sachgebiet Jugend und Familie oder Standesamt.
Gerichtliche Feststellung durch Antrag beim Amtsgericht.

Wichtig

Die Anerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter des Kindes. Anerkennung und Zustimmung sind bereits vor der Geburt des Kindes zulässig.

Grundsatz

Die Mutter des Kindes muss der Vaterschaftsanerkennung zustimmen. Die Zustimmung des Kindes (i. d. R. durch das Jugendamt vertreten) wird bei minderjährigen Müttern gebraucht.

b) Anfechtung der Vaterschaft

Verfahren

Die Vaterschaft kann von dem Mann, der sie anerkannt hat **oder** von der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt **oder** vom Ehemann **oder** von dem Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben (§ 1600 BGB) **oder** dem Kind bzw. dessen gesetzlichem Vertreter angefochten werden.

Wichtig

Frist: Binnen zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der/die Anfechtungsberechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen. Die Frist beginnt nicht vor der Geburt des Kindes und nicht vor der Wirksamkeit der Anerkennung. Eine rechtliche Beratung sollte erfolgen.

Auskunft

Sachgebiet Jugend und Familie Lichtenfels (siehe Adressenteil),
Rechtsantragstelle beim Amtsgericht (siehe Adressenteil),
Rechtsanwälte (siehe Telefonbuch).

c) Ehelichkeitsvermutung / Anfechtung

Grundsatz

Wird ein Kind während bestehender Ehe oder innerhalb von 300 Tagen, nachdem die Ehe durch Tod aufgelöst wurde, geboren, gilt es als eheliches Kind der Mutter und ihres Ehemannes. Ist der Ehemann nicht der Vater des Kindes gilt folgende Regelung:

- anhängiges Scheidungsverfahren
Ist ein Scheidungsverfahren bereits vor der Geburt des Kindes anhängig, kann der leibliche Vater die Vaterschaft zu dem Kind anerkennen, die Mutter des Kindes und der Ehemann der Mutter müssen der Vaterschaftsanerkennung zustimmen.
Frist: Spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsurteils.

- <u>kein</u> anhängiges Scheidungsverfahren
Ist kein Scheidungsverfahren anhängig oder erst nach Geburt des Kindes eingereicht worden oder weigert sich der Ehemann der Vaterschaftsanerkenntnis durch den leiblichen Vater zuzustimmen, muss die Vaterschaft gerichtlich angefochten werden.
Frist: Binnen zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der/die Anfechtungsberechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen. Die Frist beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes.

Volljährige

Das volljährige Kind kann selbst anfechten. **Frist:** Binnen 2 Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der/die Anfechtungsberechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen. Die Frist beginnt frühestens mit der Volljährigkeit.

2. Sorgerecht

Grundsatz

Das Sorgerecht für ein Kind umfasst die Personen- und Vermögenssorge. Verheiratete Eltern üben grundsätzlich gemeinsam das Sorgerecht für ihre Kinder aus. Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, können das Sorgerecht für ein Kind dann gemeinsam ausüben, wenn sie eine entsprechende Erklärung abgegeben haben (s. C. II).

Personensorge

Die Personensorge beinhaltet neben dem Recht und der Pflicht das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht und die Gesundheitssorge.

Vermögenssorge

Die Vermögenssorge dient der Erhaltung, Vermehrung und Verwendung des Kindsvermögens.

Gesundheitssorge

Bedeutet, das Recht und die Pflicht für die Gesundheit des Kindes zu sorgen und über medizinische Eingriffe zu entscheiden.

Aufenthalts-bestimmungsrecht

Bedeutet, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen.

Gesetzliche Vertretung

Vor Vollendung des 18. Lebensjahres können Kinder i. d. R. nicht eigenständig ihre Rechte und Ansprüche im Rechtsverkehr geltend machen. Stellvertretend müssen deshalb die gesetzlichen Vertreter tätig werden. Das sind die Personen, denen das Sorgerecht zusteht.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, das gegenseitige Einvernehmen der Eltern erforderlich (z. B. Taufe, Schule, ...).

Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens und der tatsächlichen Betreuung.
Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl und Schutz des Kindes notwendig sind. Der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

3. Unterhalt

a) Kinder

Grundsatz

Der Unterhalt dient der Abdeckung des gesamten Lebensbedarfs in Form von Naturalleistung oder Geldrente.

Voraussetzung

Beim Verpflichteten muss Leistungsfähigkeit vorliegen. Sofern Unterhalt in Form einer Geldrente erbracht wird, ist grundsätzlich eine Einzelfallberechnung notwendig.

Höhe

Die Höhe ist abhängig vom Einkommen, der Kinderzahl bzw. den weiteren Unterhaltsverpflichtungen des Unterhaltspflichtigen und vom Alter des unterhaltsberechtigten Kindes. Sie wird anhand der Düsseldorfer Tabelle ermittelt.

Auskunft

Rechtsanwälte (siehe Telefonbuch), Sachgebiet Jugend und Familie Lichtenfels (siehe Adressenteil).

b) Ehegatten

Grundsatz

Während einer Ehe sind die Ehepartner einander im Rahmen des Familienunterhalts zum Unterhalt verpflichtet.

Wichtig

Führt ein Ehepartner den Haushalt und übernimmt die Kinderbetreuung, so erfüllt er damit i. d. R. seine Unterhaltsverpflichtung.

Getrenntleben/nachehelicher Unterhalt

Wenn sich die Ehegatten trennen, so besteht in bestimmten, gesetzlich festgelegten Fällen, z. B. wegen notwendiger Kinderbetreuung, ein Unterhaltsanspruch der Ehegatten untereinander.

Voraussetzung

Der Verpflichtete ist leistungsfähig und der Berechtigte ist bedürftig.

Höhe

Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach dem Einkommen und den ehelichen Lebensverhältnissen. Es ist jeweils eine Einzelberechnung notwendig.

Auskunft

Rechtsanwälte (siehe Telefonbuch).

4. Umgangsrecht

Grundsatz

Ein Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Jeder Elternteil – einschließlich des Vaters, der nicht mit der Mutter verheiratet war – ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

Auch sonstige enge Bezugspersonen des Kindes haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht.

Bei Problemen hinsichtlich der Wahrnehmung und Ausübung des Umgangs ist es grundsätzlich sinnvoll, eine außergerichtliche Regelung zu treffen. Eine solche kann in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jugendamt und der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien erfolgen. In den Fällen, in denen eine außergerichtliche Regelung des Umgangs nicht möglich ist, entscheidet das Familiengericht auf Antrag.

Auskunft

Sachgebiet Jugend und Familie Lichtenfels (siehe Adressenteil); Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien (siehe Adressenteil); Rechtsanwälte (siehe Telefonbuch).

5. Namensrecht

Grundsatz

Für die Namensgebung des Kindes gibt es, wenn deutsches Recht anzuwenden ist, folgende Möglichkeiten:

a) Führen die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes einen gemeinsamen Familiennamen, so erhält auch ihr Kind diesen Namen.

b) Führen die Eltern zum Geburtszeitpunkt keinen gemeinsamen Familiennamen und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so entscheiden sie gemeinsam, ob das Kind den Namen der Mutter oder des Vaters erhalten soll.

c) Liegt die elterliche Sorge allein bei einem der beiden Elternteile, so erhält das Kind den Namen dieses Elternteils.

d) Begründen die Eltern später die gemeinsame Sorge für ihr Kind, so können sie den Familiennamen des Kindes neu bestimmen und zwischen dem Namen der Mutter und des Vaters wählen. (Achtung: muss innerhalb von drei Monaten nach Begründung der gemeinsamen Sorge geschehen!)

e) Die nicht verheiratete Mutter kann ihrem Kind den Familiennamen des Vaters erteilen. Dieser muss der Namenserteilung zustimmen.
Achtung! Eine spätere Namensbestimmung nach **d)** ist dann nicht mehr möglich.

f) Die Mutter und ihr Ehemann, der nicht Vater des Kindes ist, können dem Kind ihren Ehenamen erteilen, wenn das Kind in ihrem gemeinsamen Haushalt lebt. Führt das Kind den Namen des leiblichen Vaters, muss dieser zustimmen.

Auskunft

Standesämter der jeweiligen Städte und Gemeinden (siehe Telefonbuch), Landratsamt Lichtenfels (siehe Adressteil).

C. SCHWANGERE IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

I. Alleinerziehende

1. Begriffsdefinition

Alleinerziehend bedeutet, dass kein einheitlicher Familienstand von Mutter und Vater des gemeinsamen Kindes besteht. Alleinerziehende können ledig, geschieden oder verwitwet sein. Wenn sie verheiratet sind, leben sie getrennt vom Ehepartner. Getrennt lebend heißt, es besteht keine häusliche Gemeinschaft mehr und ein Ehepartner will sie erkennbar nicht mehr herstellen.

2. Sorgerecht

Grundsatz

1. Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge **dann gemeinsam zu,** wenn sie

a) erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung) **oder**

b) einander heiraten; dies gilt auch, wenn die Ehe später für nichtig erklärt wird.

2. Im Übrigen hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge. Die Sorgeerklärung kann durch öffentliche Urkunde auch schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden. Zuständig hierfür ist das Jugendamt.

3. Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil davon überträgt.
Dem Antrag ist stattzugeben, wenn

a) der andere Elternteil zustimmt (es sei denn, das bereits 14-jährige Kind widerspricht der Übertragung) **oder**

b) zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entsprechen.

3. Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft und Geltendmachung von Unterhalt

Grundsatz

Für die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche für minderjährige Kinder kann beim zuständigen Jugendamt eine Beistandschaft beantragt werden (§ 1712 BGB). Der Antrag kann vom sorgeberechtigten Elternteil gestellt werden, in dessen Obhut das Kind lebt.
Das Jugendamt wird als gesetzlicher Vertreter des Kindes für den genannten Aufgabenkreis tätig und ist auch prozessbevollmächtigt.
Die Beistandschaft schränkt das elterliche Sorgerecht nicht ein. Sie kann jederzeit durch schriftliche Erklärung wieder beendet

werden. Die Beistandschaft endet kraft Gesetzes, wenn das Kind volljährig wird oder keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland mehr hat.

Auskunft

Sachgebiet Jugend und Familie Lichtenfels (siehe Adressenteil).

4. Unterhalt, Betreuungsunterhalt

Anspruch Kind

Ein minderjähriges Kind kann von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, Unterhalt verlangen.

Rückwirkender Kindesunterhalt

Für die Vergangenheit kann Unterhalt nur geltend gemacht werden, wenn der Unterhaltspflichtige schriftlich aufgefordert wurde, Unterhalt zu zahlen oder seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse nachzuweisen.

Anspruch der Mutter (Betreuungsunterhalt)

Die Mutter eines nichtehelichen Kindes hat gegenüber dem Vater des Kindes für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt Anspruch auf Unterhalt (Betreuungsunterhalt). Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Unterhaltsanspruch bis zu 3 Jahren nach der Entbindung.

Auskunft

Beratungsstelle für Alleinerziehende des Diakonischen Werkes (siehe Adressenteil); Landratsamt, Sachgebiet Jugend und Familie (siehe Adressenteil); Rechtsanwälte (siehe Telefonbuch).

5. Unterhaltsvorschuss

Grundsatz

Wenn der Unterhaltsverpflichtete seinen Unterhaltsverpflichtungen für ein gemeinsames Kind nicht oder nur unzureichend nachkommt, besteht die Möglichkeit Unterhaltsvorschuss zu beantragen.

Voraussetzung

Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss setzt voraus, dass das Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat **und** bei seinem alleinerziehenden Elternteil lebt **und** das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Höhe

Der Unterhaltsvorschuss wird bis zur Höhe des für die betreffende Altersgruppe maßgeblichen Regelsatzes bezahlt, abzüglich des Kindergeldes für ein erstes Kind.

Dauer

Unterhaltsvorschuss wird bis zum 18. Lebensjahr bezahlt.

Zahlung

Der Unterhaltsvorschuss wird monatlich im Voraus bezahlt.

Ausschluss

Unterhaltsvorschuss ist ausgeschlossen, wenn der alleinerziehende Elternteil sich weigert, über den Zahlungspflichtigen Auskunft zu erteilen **oder** der alleinerziehende Elternteil bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils nicht mitwirkt **oder** in der häuslichen Gemeinschaft ein Stiefvater oder eine Stiefmutter lebt (mit neuem Lebenspartner verheiratet).

Verfahren

Der Unterhaltsvorschuss muss schriftlich von der/dem Alleinerziehenden oder dem gesetzlichen Vertreter des Kindes beim Jugendamt beantragt werden.

Wichtig

Alleinerziehend im Sinne der Vorschriften ist nicht, wer unverheiratet mit dem anderen Elternteil zusammenlebt.

Auskunft

Sachgebiet Jugend und Familie Lichtenfels (siehe Adressenteil).

6. Krankengeld bei Erkrankung des Kindes

Grundsatz

Alleinerziehende haben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einen erweiterten Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Betreuung ihrer erkrankten Kinder gegen den jeweiligen Arbeitgeber. Entsprechend erweitert sich auch der Anspruch auf Krankengeld gegen die Krankenkasse für diesen Zeitraum.

Umfang der Leistung

Der Krankengeldanspruch erhöht sich bei

1 Kind	auf bis zu	20 Arbeitstage pro Jahr
2 Kindern	auf bis zu	40 Arbeitstage pro Jahr
3 und mehr Kindern	auf bis zu	50 Arbeitstage pro Jahr

Auskunft

Krankenkassen (siehe Telefonbuch).

II. Minderjährige

Eine minderjährige Schwangere kann sich mit, aber ggf. auch gegen den Willen der Eltern dazu entscheiden, die Schwangerschaft fortzusetzen.
Die Mitarbeiter der Jugendämter sind an ihre Schweigepflicht gebunden. Das Jugendamt bietet auch Unterstützung in Form von finanziellen und wirtschaftlichen Hilfen an, z. B. Zuschuss zur Kinderbetreuung.
Minderjährige Eltern können, da sie nach dem Gesetz „beschränkt geschäftsfähig“ sind, nicht die elterliche Sorge ausüben. Das Jugendamt wird i. d. R. gesetzlicher Amtsvormund des Kindes und übernimmt die Formalitäten, wie z. B. Vaterschaftsanerkennung, Klärung der Unterhaltsansprüche, etc.. Es berücksichtigt hierbei den Willen der Kindsmutter und unterstützt sie bei der Ausübung der tatsächlichen Sorge (Alltagssorge). Mit dem 18. Geburtstag der Mutter geht die elterliche Sorge automatisch auf die Mutter über.
Grundsätzlich haben Minderjährige das Recht, ab einem Alter von 15 Jahren einen Antrag auf Sozialleistungen zu stellen. Die Schulpflicht besteht natürlich weiterhin. Allerdings kann ein Antrag auf Schulpflichtbefreiung gestellt werden, falls die Betreuung des Kindes nicht anderweitig gesichert werden kann.

III. Auszubildende oder Studenten

Auch während der Berufsausbildung oder des Studiums ist es möglich, sich für ein Kind zu entscheiden und entsprechende Hilfen zu erhalten.

Elternzeit

Nimmt eine junge Mutter, die sich in Ausbildung befindet, Elternzeit, so verlängert sich die Ausbildungszeit entsprechend. Informationen hierzu können bei den Ausbildungsberatungen der Handwerkskammern oder Industrie- und Handelskammern eingeholt werden.
Eine Studentin und Mutter kann für die Zeiten des Mutterschutzes bzw. der Elternzeit (bis zu 3 Jahren/ Kind) von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Währenddessen ist es ihr (aber) gestattet, die regulär angebotenen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

BAföG Regelungen für Schwangere

Eine direkte Förderung für Schwangere gibt es im BAföG (Bundesausbildungsförderungs-Gesetz) nicht, es werden also keine erhöhten BAföG-Sätze gezahlt. Dennoch haben schwangere Studentinnen besondere Rechte.
Auskunft: BAföG-Hotline des Bundesverwaltungsamtes.

Ergänzende Sozial-Leistungen

Neben BAföG besteht u. U. Anspruch auf SGB II Leistungen:
Mehrbedarf wegen Schwangerschaft (§21 SGB II),
Mehrbedarf für Alleinerziehende (§ 21 SGB II),
Einmalige Leistungen (§ 23 Abs. 3 SGB II).

Elterngeld

Als Auszubildende/r, Schüler/in und Student/in erhalten Sie Elterngeld, unabhängig davon, ob Sie Ihre Ausbildung unterbrechen oder nicht.
Haben Sie BAföG bezogen, erhalten Sie das Mindestelterngeld.

D. BERATUNGSSTELLEN

I. Schwangerschaftsberatung - staatlich anerkannt -

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen beim Landratsamt Lichtenfels – Sachgebiet Gesundheit

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen des Diakonischen Werkes Coburg, Außenstelle Lichtenfels

Inhalt

Die Beratungsstellen bieten an:

- Beratung bei Ehe-, Familien- und Partnerschaftsfragen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft.
- Vermittlung von sozialen und finanziellen Hilfen für Schwangere.
- Antragstellung zu finanziellen Hilfen aus der Landestiftung „Hilfe für Mutter und Kind“.

- Schwangerschaftskonfliktberatung bei ungewollter Schwangerschaft (auch anonym).
- Nachbetreuung (auf Wunsch weitergehende Beratung und Unterstützung) bis zum 3. Lebensjahr.
- Beratung im Zusammenhang mit pränataler Diagnostik.
- Beratung und Unterstützung bei Geltendmachung von Ansprüchen.
- Informationen und Präventionsveranstaltungen für Schulklassen, Jugendgruppen, etc. in Fragen der Familienplanung, Verhütung und Partnerschaft.
- Entwicklungspsychologische Beratung bei Fragen zur Entwicklung, Unterstützung, z. B. bei Schlaf- und Essproblemen, Umgang mit häufigem Schreien und Trotzphasen, Förderung einer sicheren Eltern-Kind-Bindung (nur in der Beratungsstelle des Diakonisches Werkes möglich).

Informationen gibt es zu

- Empfängnisregelung, Sexualität und Partnerschaft,
- familienfördernde Leistungen und Hilfen,
- vertrauliche Geburt.

Wichtig

Das Team besteht aus Sozialpädagogen. In dem Sachgebiet Gesundheit kann auch ein Arzt hinzugezogen werden.
Die betroffene Frau kann die Beratung alleine oder zusammen mit dem Ehemann, Partner, Freunden oder Eltern in Anspruch nehmen.
Die Beratung ist unabhängig von Alter, Konfession, Wohnort und Nationalität.
Die Beratungen sind auf Wunsch anonym.
Die Beratung ist kostenlos und streng vertraulich.
Beratungstermine sollten vorher telefonisch vereinbart werden.
Kontaktaufnahme mit anderen Behörden oder Sachgebieten innerhalb des Landratsamtes oder Angehörigen ist nur mit Zustimmung der Ratsuchenden gestattet.

Anschrift

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen des Landratsamtes, Sachgebiet Gesundheit (siehe Adressenteil); Sexual- und Schwangerschaftsberatungsstelle des Diakonischen Werks Coburg, staatlich anerkannt (siehe Adressenteil).

Entwicklungspsychologische Beratung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern

Ein besonderes Beratungsangebot für die entscheidenden ersten Jahre Ihres Kindes.

Entwicklungspsychologische Beratung hilft

- die Signale des Kindes besser wahr zu nehmen und verstehen zu können,
- mehr Sicherheit im Umgang mit dem Kind zu erlangen,
- mit dem Kind eine sichere Bindung zu entwickeln.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Schwangerschaftsberaterin des Diakonischen Werkes Coburg, Außenstelle Kronach (siehe Adressteil).

II. Adoptionsvermittlungsstelle

Aufgabe

Eltern, die sich mit dem Gedanken tragen ihr Kind zur Adoption freizugeben, werden von der Adoptionsvermittlungsstelle umfassend über alle rechtlichen und psychologischen Aspekte einer Adoption informiert:

- den Verlauf eines Adoptionsverfahrens,
- die rechtlichen (wie auch psychischen) Voraussetzungen und Auswirkungen einer Adoption,
- alternative Hilfs- bzw. Unterstützungsmöglichkeiten zur Adoption.

Wichtig

Die Beratung ist kostenlos und streng vertraulich. Um Terminvereinbarung wird gebeten.

Anschrift

Landratsamt Lichtenfels, Sachgebiet Jugend und Familie, Adoptionsvermittlungsstelle (siehe Adressenteil).

III. Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern (Erziehungs- und Familienberatung)

Allgemein

Die Beratungsstelle unterstützt Kinder, Jugendliche und Eltern aus dem Landkreis Lichtenfels. Die Fachberater/innen helfen bei allgemeinen Erziehungsfragen, Beziehungsproblemen, Entwicklungsauffälligkeiten, Schulschwierigkeiten (z. B. Konzentrations- und Aufmerksamkeitsstörungen, Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten), psychosomatischen Symptomen (Kopf- und Bauchschmerzen, Einnässen, Ängsten), belastenden Lebensereignissen (z. B. Trennung und Scheidung, Gewalt) und bei vielen anderen Fragen rund um die Familie.

Wichtig

Zugang zur Beratungsstelle haben Eltern, Jugendliche und Kinder (allein oder gemeinsam als Familie), aber auch Erzieher/innen, Lehrer/innen und alle, die für Kinder und Jugendliche sorgen. Die Beratung ist kostenlos und vertraulich.
Beratung, Diagnostik, Therapie sind Bestandteile der Arbeit.

Zusatzangebote der Beratungsstelle

Elterntraining für Eltern von ADHS-Kindern, Information und Erfahrungsaustausch.
Präventionsgruppen für Trennungs- und Scheidungskinder.
Soziales Kompetenztraining - Gruppen für Jungs.
„Starke Eltern-Starke Kinder“- Elterntraining.
Vorträge zu pädagogischen und psychologischen Themen.
Babymassagekurse.
Weitere Gruppenangebote und Termine für Kinder, Eltern und Lehrer sind in der Beratungsstelle zu erfragen.

Weiteres Angebot der Beratungsstelle:

Im Rahmen der „Frühen Hilfen“ beraten wir Eltern, deren Babys/ Kleinkinder durch ständiges Schreien, Schlafstörungen, Nahrungsverweigerung, ständige Unzufriedenheit und Quengeln,

Spielunlust, permanentes Fordern von Aufmerksamkeit und Beschäftigung, Klammern und Trotzen die Eltern an sich binden.
Im Rahmen der Beratung leiten wir Eltern an:

- Verhaltensauffälligkeiten und/oder Entwicklungskrisen des Kindes zu bewältigen.
- Signale und Verhaltensweisen der Kinder gut zu entschlüsseln.
- Die Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umwelt zu verbessern.

Zusätzlich bieten wir Kurse in Babymassage und Vorträge zur Entwicklung des Babys/ Kleinkindes an.
Die Beratung ist kostenlos und vertraulich.

Anschrift

Caritasverband Landkreis Lichtenfels, „Haus Kirchlicher Dienste“ (siehe Adressteil).

IV. Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) Netzwerk frühe Kindheit

Aufgaben

KoKi sorgt für frühzeitiges Erkennen besonderer und erschwerter Lebenssituationen bei Schwangeren und Eltern mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren. Durch Begleitung, Vermittlung fördernder Angebote und Beratung werden die Eltern entlastet und in ihrer elterlichen Kompetenz unterstützt.

KoKi errichtet, pflegt und koordiniert ein Netzwerk von allen Einrichtungen, Diensten und Berufsgruppen, die mit den Familien zusammenarbeiten bzw. für sie tätig sind.

Angebot

Beratung der Eltern bei auftretenden Schwierigkeiten.
Begleitung bei der Überwindung dieser Schwierigkeiten.
Vermittlung von geeigneten Hilfs- und Unterstützungsangeboten.

Die Zusammenarbeit erfolgt freiwillig und auf Wunsch anonym.

KoKi arbeitet dabei mit anderen Fachkräften und Diensten zusammen, u. a. mit Ärzten, Hebammen, Familienhebammen, Behörden, Sozialen Diensten.

Zugang

Ratsuchende wenden sich direkt an KoKi. Die Beratung erfolgt kostenfrei. KoKi kommt auch auf Wunsch in das persönliche Lebens- und Arbeitsumfeld.
KoKi unterliegt der Schweigepflicht gem. § 203 StGB.

Anschrift

Koordinierende Kinderschutzstelle
Landratsamt Lichtenfels
Kronacher Str. 30
96215 Lichtenfels
Tel. 09571/18 – 4217, 18 - 4228

E. KINDERBETREUUNG

I. Kindertageseinrichtungen

Grundsatz

Im Landkreis Lichtenfels besteht ein breit gefächertes Netz an Kindertageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Dies sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder. Die Kindertageseinrichtungen befinden sich in kommunaler, kirchlicher und freigemeinnütziger Trägerschaft.
Das aktuelle Verzeichnis der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Lichtenfels mit Adressen ist beim Sachgebiet Jugend und Familie Lichtenfels (siehe Adressenteil) erhältlich, ebenso im Internet unter https://www.lkr-lif.de/

Neben der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung steht die Kindertagespflege als gleichwertiges Betreuungsangebot zur Verfügung.

Anmeldung

Die Anmeldesysteme sind unterschiedlich. Teilweise erfolgt die Anmeldung im Rahmen einer Anmeldewoche oder von Anmeldetagen im Frühjahr für das jeweils kommende Kindergartenjahr in der gewünschten Einrichtung. Der Termin für die Anmeldung wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. Bei einigen Kindertageseinrichtungen erfolgt die Anmeldung auch ganzjährig – teilweise über Wartelisten. Hier sollte die Anmeldung frühzeitig erfolgen.

Kostenübernahme

Der finanzielle Zuschuss von 100 Euro für Kindergartenplätze bezieht sich auf die gesamte Kindergartenzeit, d.h. vom dritten Lebensjahr des Kindes (ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre wird) bis zu dessen Einschulung. Der Zuschuss erfolgt automatisch an die Träger der Einrichtungen, sodass keine Antragsstellung der Eltern erforderlich ist. Die Eltern zahlen somit nur noch den Restbetrag.

Zusätzlich gibt es das bayerische Krippengeld, welches vom ersten Lebensjahr an in Höhe von bis zu 100 Euro monatlich gewährt werden kann. Dies ist nur möglich, wenn das Einkommen der Eltern keine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze übersteigt und muss beantragt werden.

Für Eltern mit geringem Einkommen ist eine Kostenüberübernahme (ganz oder teilweise) durch das Sachgebiet Jugend und Familie möglich. Anträge sind dort oder in den Kindertageseinrichtungen erhältlich.

Auskünfte

Kommunale Fachberatung und Aufsicht über Kindertageseinrichtungen beim Sachgebiet Jugend und Familie im Landratsamt Lichtenfels (siehe Adressenteil).

II. Formen der Kindertageseinrichtungen

Kinderkrippen

Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter 3 Jahren richtet. In der Kinderkrippe bzw. den Krippengruppen werden Kinder teilweise bereits im Säuglingsalter aufgenommen.

Kindergärten

Das Angebot der Kindergärten richtet sich überwiegend an Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung. Teilweise werden auch unter Dreijährige, Schulkinder sowie behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder aufgenommen.

Kinderhorte

Kinderhorte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet. Im Rahmen der Hortbetreuung werden schulpflichtige Kinder im Alter von 6 bis max. 14 Jahren aufgenommen. Nach Schulende werden die Kinder bei der Erledigung der Hausaufgaben beaufsichtigt und angeleitet, sie haben die Möglichkeit zu vielfältigen Freizeitbeschäftigungen. In den Ferien werden die Kinder ganztags betreut.

Häuser für Kinder

Die Träger von Einrichtungen kombinieren verstärkt Kinderkrippen, Kindergärten oder Horte unter einem Dach. Hierbei handelt es sich um Häuser, deren Betreuungsangebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richten.

Integration für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung

Für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, besteht die Möglichkeit der Aufnahme in eine integrative Kindertageseinrichtung.

Zudem bieten diverse Kindertageseinrichtungen die Betreuung von behinderten Kindern im Rahmen der Einzelintegration an.

Heilpädagogik

Für Kinder im Vorschulalter sowie für Schulkinder, die Verhaltensauffälligkeiten oder Entwicklungsverzögerungen zeigen und individuelle Förderung benötigen, gibt es spezielle Einrichtungen.

III. Kindertagespflege

Allgemein

Kindertagespflege ist ein gleichwertiges Betreuungsangebot neben den Tageseinrichtungen, das sich insbesondere an unter Dreijährige richtet. Eine qualifizierte Tagespflegeperson betreut im eigenen Haushalt max. bis zu 5 Kinder und verfügt über eine Pflegeerlaubnis des Jugendamtes. Die Tagesmutter/der Tagesvater unterstützt die Familie bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Die Kindertagespflege hat ihre Stärken insbesondere in der Familiennähe, in der niedrigen Kinderzahl und in flexiblen Betreuungszeiten.

Betreuungszeit

Sie kann individuell gestaltet werden.

Betreuungsumfang

Die Kinder werden in der Regel im Haushalt der Tagesmutter betreut. Sie nehmen am Familienleben teil.

Kosten

Die Kosten richten sich nach den vereinbarten Betreuungszeiten. Das Sachgebiet Jugend und Familie zahlt das Tagespflegegeld an die Tagesmutter/den Tagesvater und fordert von den Eltern einen entsprechenden Elternbeitrag. Bei geringem Einkommen der Eltern ist eine Übernahme der Kosten ganz oder teilweise auf Antrag möglich.

Vermittlung

Die Vermittlung von Tagesmüttern erfolgt über den Fachdienst Kindertagespflege beim Landratsamt.

IV. Mittagsbetreuung

Für Schulkinder gibt es zudem die sogenannte Mittagsbetreuung als schulisches Angebot, die eine verlässliche Betreuung der Kinder von Schulende bis etwa 14.00 Uhr und teilweise auch länger gewährleistet.
Für den Besuch dieses Angebotes muss von den Eltern neben den Kosten für das Mittagessen ein monatlicher Beitrag entrichtet werden.

V. Frühförderung für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder

Allgemein

In der Frühförderung können Säuglinge, Kleinkinder und Kinder im Vorschulalter in einem angstfreien, spielerischen Milieu Entwicklungsdefizite (z. B. Sprache, Motorik, Bewegungen) ausgleichen. Gleichzeitig enthält die Frühförderung Angebote im Bereich Erziehungsberatung und Hilfe für die Eltern.

Träger

Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.

Voraussetzung

Frühförderung kann von **Geburt bis zur Einschulung eines Kindes auf ärztliche Verordnung** in Anspruch genommen werden.
Das einmalige offene Beratungsangebot kann ohne ärztliche Verordnung in Anspruch genommen werden.

Kosten

Die Kosten übernimmt die Krankenkasse und der Bezirk Oberfranken.

Auskunft

Heilpädagogisches Zentrum der Caritas
Abteilung: Frühförderung
Zur Heide 24a
96215 Lichtenfels
09571/946260-10
fruehfoerderung.hpz@caritas-bamberg.de
www.hpz-lichtenfels.de (siehe Adressenteil)

F. WER, WAS, WO ... ?

I. Hebammendienste

Allgemein

Hebammendienste können grundsätzlich vor, während und nach der Geburt in Anspruch genommen werden.

Berechtigt

Jede schwangere Frau kann Hebammendienste in Anspruch nehmen.

Inhalt

Hebammendienste umfassen

- persönliche Beratung zu Fragen der Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett etc.,
- Untersuchungen wie Blutdruckmessung, Urinuntersuchung oder Feststellung der Lage des Kindes,
- Feststellen von Wehen,
- Geburtsvorbereitung in Schwangerengruppen, Partnerkursen oder ärztlich verordneten Einzelstunden,
- Leitung von Klinikgeburten, ambulanten Geburten und Hausgeburten,
- tägliche Wochenbettbetreuung in den ersten 10 Tagen nach der Entbindung bzw. bis zu 12 Wochen,
- Rückbildungsgymnastik 10 Std. (wird von den Krankenkassen übernommen),
- nach der 8. Woche sind noch bis zu 8 Hebammenkontakte und 2 Stillberatungen möglich.

Kosten

Alle aufgeführten Hebammenleistungen werden von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Bei privaten Versicherungen gelten unterschiedliche Regelungen. Es ist deshalb eine vorherige Anfrage sinnvoll.

Wichtig

Auch nach einer Klinikentbindung besteht im Anschluss an die o. a. Zeiträume Anspruch auf häusliche Hebammenhilfe.
Wer nach der Geburt seines Kindes Hebammenhilfe beanspruchen will, sollte sich möglichst schon in der Schwangerschaft mit der Hebamme in Verbindung setzen.

Auskunft

Termine für Vorbereitungskurse erfragen Sie direkt bei den Hebammen, bei Ihrer Krankenkasse und den Schwangerenberatungsstellen des Diakonischen Werkes e. V. oder des Landratsamtes Lichtenfels.

II. Familienhebammen

Aufgaben

Familienhebammen sind in erster Linie Hebammen und unterstützen Schwangere, Mütter und Familien, die sich in besonders schwierigen Lebensumständen befinden. Sie beherrschen einerseits die üblichen Aufgaben einer Hebamme, sie können der Mutter oder den Eltern und dem Kind aber auch Beistand leisten, der inhaltlich und von Dauer her deutlich darüber hinausgeht. Bei Bedarf kann eine Familienhebamme die Familie bis zum ersten Geburtstag des Kindes begleiten.

Kosten

Diese Betreuung ist vertraulich und für die Familie kostenlos.

Auskunft

Koordinierende Kinderschutzstelle
Landratsamt Lichtenfels
Kronacher Str. 30
96215 Lichtenfels
Tel. 09571/18 – 4217, 18 - 4228

III. Geburtsvorbereitungskurse

Allgemein

In den Kursen bereiten sich Frauen gemeinsam mit anderen Schwangeren oder auch Paaren auf die Geburt ihres Kindes vor.

Inhalt

Die Kurse umfassen:

- Aufklärung über Schwangerschaftsverlauf, Entwicklung des Kindes, Geburtsverlauf, Wochenbett und evtl. Untersuchungen,
- Entspannungsübungen, Schwangerschaftsgymnastik,
- Atemschulung
- Gesprächsmöglichkeiten für die Schwangeren untereinander,
- Informationen für die werdenden Väter und Beratung zur Hilfestellung bei Schwangerschaftsbeschwerden und Geburt,
- Informationen über Stillen, Säuglingsnahrung.

Dauer

In der Regel 14 x 1 Stunde.

Kosten

Die Krankenkassen übernehmen für die Schwangere die vollen Kosten bei anerkannten Kursen. Grundsätzlich werden die Kosten nur noch für die von Hebammen durchgeführten Kurse übernommen.

Wichtig

Da die inhaltlichen Schwerpunkte in den einzelnen Kursen unterschiedlich sind, ist es sinnvoll, sich über Einzelheiten bei den Kursleiterinnen vorab zu informieren.

Auskünfte

Ortsansässige Hebammen, Gynäkologen, Klinikum Lichtenfels, Krankenkassen (siehe Telefonbuch).

IV. Kreißsaalführung

Allgemein

Das Klinikum Lichtenfels bietet an jedem ersten Mittwoch im Monat (außer August) für werdende Eltern Informationsabende an.

Inhalt

Diavortrag über Schwangerschaft/Geburt, Diskussion und Möglichkeit der Beantwortung von Fragen durch den Chefarzt und einer Hebamme, Kreißsaalführung (auch nach telefonischer Absprache).

Kosten

Der Infoabend ist kostenlos.

Auskunft

Klinikum Lichtenfels und niedergelassene Ärzte (siehe Telefonbuch).

V. Vertrauliche Geburt

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum Ausbau der Hilfe für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt am 01.05.2014 soll sowohl dem Wunsch von Müttern in Krisensituationen ihr Kind anonym zur Welt zu bringen, als auch dem Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Herkunft entsprochen werden. Schwangere, die ihren Namen nicht nennen wollen, können nach dem Gesetz in einem Krankenhaus oder in der Obhut einer Hebamme entbinden, ohne dass ihre Identität unmittelbar bekannt wird. Die Geburt wird dann unter einem Pseudonym dokumentiert. Im Fall einer Adoption hat das Kind mit Vollendung des 16. Lebensjahres das Recht, die Identität der Mutter zu erfahren.
In den Schwangerschaftsberatungsstellen werden Schwangere unterstützt, ihre schwierige Situation zu bewältigen und das Kind anzunehmen oder notfalls zur Adoption freizugeben. Zudem gibt es einen bundesweiten zentralen Notruf für Schwangere in Notlagen (0800 40 40 020), der rund um die Uhr erreichbar ist.

Auskunft

Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen beim Landratsamt Lichtenfels und des Diakonischen Werkes

VI. Netzwerk „Krise nach der Geburt“

Das Kind ist da und plötzlich kommt alles anders als erwartet. Die Geburt eines Kindes verändert das Leben von heute auf morgen. Diese neue Lebenssituation kann zeitweise in eine heftige Krise oder Depression führen. Statt des erwarteten Glücks treten unerwartete Gefühle wie Angst, Traurigkeit oder Verzweiflung auf. Solche oder ähnliche Gefühle werden von 20 % aller Mütter in den unterschiedlichsten emotionalen Abstufungen erlebt.

Auskunft

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen Donum Vitae e. V., Kapuzinerstraße 34, 98047 Bamberg, Tel. 0951/9638067.

VII. „Urlaub mit der Familie“

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung hat auch für das 2019/2020 einen neuen Katalog mit erschwinglichen Familienferienstäten herausgegeben. In diesem werden verschiedene Reiseziele detailliert beschrieben und auf eventuelle Zuschussmöglichkeiten aufmerksam gemacht. Unter der Homepage www.urlaub-mit-der-familie.de erhalten Sie weitere Informationen über Ziele und Buchungen.

G. INTERESSENVERTRETUNGEN

I. Kinderschutzbund

Grundsatz

Der Kinderschutzbund versteht sich als Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche sowie Eltern und andere Erziehungsberechtigte.

Aufgaben

Der Coburger Kinderschutzbund bietet Beratung an für Familien, Kinder und Jugendliche.

Alle Kontakte und Gespräche werden vertraulich behandelt und unterliegen der strikten Schweigepflicht.

In der Beratung liegt der Schwerpunkt darauf, Ratsuchende darin zu unterstützen, selber Lösungen zu finden und Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Gegebenenfalls wird auch der Kontakt zu anderen Einrichtungen vermittelt, allerdings keinesfalls ohne das Einverständnis der Betroffenen.

Die Beratungsstelle ist zu den Öffnungszeiten der Geschäftsstelle erreichbar bzw. nach vorheriger Absprache.

Auskunft

Kinderschutzbund Coburg (siehe Adressenteil).

II. Verein zum Schutz misshandelter Frauen e. V.

Grundsatz

Der Verein bietet Hilfe für misshandelte Frauen und deren Kinder. Er bietet diesen bei Bedarf Schutz im Frauenhaus.

Aufgaben

Unterstützung der Frauen im Umgang mit Behörden, Anwälten und anderen für sie wichtigen Stellen.

Praktische und unbürokratische Hilfe und sachkundiger Rat.

Führung des Frauenhauses.
Mitarbeit in Gremien und Arbeitskreisen zu Fragen der Gewalt und des sexuellen Missbrauches.
Unterstützung, Beratung und Prozessbegleitung von Frauen und Kindern bei Gewalt- oder Sexualdelikten.

Auskunft

Frauenhäuser Coburg und Bamberg (siehe Adressenteil).

III. Gewaltschutzgesetz

Ziel des Gesetzes

Durch das Gewaltschutzgesetz kann ein Opfer bei häuslicher Gewalt mit gerichtlicher Hilfe durchsetzen, dass ihm die Wohnung überlassen wird und der gewalttätige Partner diese verlassen muss.
Ein Gewaltopfer kann ferner eine vorläufige Schutzanordnung (Kontakt- und Näherungsverbot) erwirken.

Zugrundeliegende Tatbestände
Das Gewaltschutzgesetz kann in Anspruch genommen werden bei

- vorsätzlicher, widerrechtlicher Verletzung (oder deren Androhung) des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer Person durch eine andere Person,
- widerrechtlichem und vorsätzlichem Eindringen in die Wohnung,
- unzumutbarer Belästigung durch wiederholtes Nachstellen.

Verfahren

Ein Verfahren zum Gewaltschutz wird auf Antrag des Opfers beim örtlichen Amtsgericht bzw. Familiengericht eingeleitet. Es besteht kein Anwaltszwang. Die Beratung und Vertretung durch einen Fachanwalt/eine Fachanwältin wird jedoch empfohlen.

Auskunft

Die Beauftragten der Polizei für Frauen und Kinder
(siehe Adressenteil),
Familien- und Eheberatungsstellen (siehe Adressenteil),
Frauenhäuser (siehe Adressenteil),
Gleichstellungsbeauftragte (siehe Adressenteil),
Landratsamt, Sachgebiet Jugend und Familie
(siehe Adressenteil),
Opferhilfeeinrichtungen (z. B. Weißer Ring, siehe Adressenteil),
Rechtsantragstelle beim Amtsgericht (siehe Adressenteil),
Rechtsanwälte (siehe Telefonbuch).

H. SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH

Grundsatz

Ein rechtmäßiger Abbruch ist möglich, wenn

- das Leben der Schwangeren bei Austragung des Kindes in Gefahr ist oder eine Fortsetzung der Schwangerschaft eine schwerwiegende Beeinträchtigung des seelischen oder körperlichen Gesundheitszustandes der Frau zur Folge hätte (**medizinische Indikation** ohne zeitliche Begrenzung),
- die Schwangerschaft die Folge einer Vergewaltigung innerhalb und außerhalb der Ehe ist (die **kriminologische Indikation** – 12 Wochen ab Empfängnis).

Die Kosten für einen **rechtmäßigen** Schwangerschaftsabbruch werden von den Krankenkassen übernommen. In den genannten beiden Fällen ist eine vorhergehende Beratung in einer staatlich anerkannten Beratungsstelle vom Gesetz nicht vorgeschrieben.
Der Abbruch einer Schwangerschaft ist grundsätzlich **rechtswidrig**, aber nicht **strafbar**, wenn

- die Schwangere den Abbruch selbst verlangt,
- seit der Empfängnis nicht mehr als 12 Wochen verstrichen sind,
- der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird,
- die Schwangere mindestens drei Tage vor dem Eingriff in einer staatlich anerkannten Beratungsstelle beraten wurde.

Die Beratung kann auch von minderjährigen Schwangeren in Anspruch genommen werden. In jedem Fall behandeln die Berater/-innen alle Angaben streng vertraulich. Die Kosten für einen rechtswidrigen, aber straffreien Schwangerschaftsabbruch werden nur unter bestimmten Voraussetzungen von den Krankenkassen übernommen (einkommensabhängig).

Das Einkommen und Vermögen des Ehemannes/Partners kann unberücksichtigt bleiben. Die Beratung kann auch anonym erfolgen.

Auskunft

Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen, Landratsamt Lichtenfels, Sachgebiet Gesundheit (siehe Adressenteil).

Sexual- und Schwangerschaftsberatungsstelle des Diakonischen Werkes Coburg e. V., Außenstelle Lichtenfels (siehe Adressenteil).

Psychosoziale Beratung bei Pränataldiagnostik

Die psychosoziale Beratung ist im Allgemeinen zu verstehen als ein Unterstützungsangebot für Personen, die sich in Entscheidungs-, Konflikt- oder Krisensituationen befinden. Die Beratung bei Pränataldiagnostik ist ein **spezialisiertes Angebot** der Schwangerenberatungsstellen, das sich auf nichtmedizinische Fragestellungen, Probleme und Konflikte bezieht, im Falle eines auffälligen Schwangerschaftsbefundes, der die Fortsetzung der Schwangerschaft in Frage stellt.
Die psychosoziale Beratung nimmt sich dieser Themen und Aufgaben an und bietet den Familien einen Raum für Trost, Stärkung und der Entwicklung von persönlichen Zukunftsperspektiven.

I. GLÜCKLOSE SCHWANGERSCHAFT
- HILFE NACH DEM TODE EINES KINDES -

Information

Für Eltern, deren Kind tot geboren wird oder unmittelbar nach der Geburt stirbt, ist der Verlust immer ein schrecklicher Einbruch in einen hoffnungsvollen Lebensplan. Trotz großer Fortschritte im Bereich der Medizin werden in Deutschland jedes Jahr etwa 6.000 Kinder tot geboren bzw. sterben in der ersten Woche nach der Geburt. Die Zahl der Fehlgeburten ist noch um ein Vielfaches höher.

Folgende Regelungen gelten in Bayern

- Ein Kind mit mindestens 500 g Gewicht (Totgeburt) oder wenn es lebend geboren wurde, ist bestattungspflichtig. Es muss in einem Einzel- oder Familiengrab beigesetzt werden.

- Wenn ein Kind weniger als 500 g (Fehlgeburt) wiegt, kann es ebenfalls in einem Einzel- oder Familiengrab beigesetzt werden, wenn es so gewollt wird. Wenn keine Einzelbestattung gewünscht wird, kann das Kind auf einem Grabfeld gemeinsam mit anderen Kindern zur-Ruhe-gebettet werden.

Dies kann auf eigene Veranlassung der Eltern geschehen. Auch Krankenhäuser oder Arztpraxen übernehmen die zur-Ruhe-Bettung, wenn die Eltern sich – aus unterschiedlichen Gründen – nicht dazu in der Lage sehen/fühlen.

- Gleiches gilt für Schwangerschaftsabbrüche.

Weitere Informationen und Hilfen

Klinikseelsorger des Regiomed Klinikums Lichtenfels
Tel.: 0151/42106222 & 0160/7017501

Hospizverein Lichtenfels
Tel.: 09571/759393

Stadt Lichtenfels
Friedhofsverwaltung, Tel.: 09571/795125

J. ADRESS- UND TELEFONVERZEICHNIS

Agentur für Arbeit Coburg

Kanonenweg 25, 96450 Coburg
Tel.: 09561/93-0, 08004555500

Agentur für Arbeit Lichtenfels

Gabelsberger Str. 10 a, 96215 Lichtenfels
Tel.: 09571/763-0
Email: **lichtenfels@arbeitsagentur.de**

Amtsgericht Lichtenfels

Kronacher Str. 18, 96215 Lichtenfels
Tel.: 09571/9553-0
Email: **poststelle@ag-lif.bayern.de**

Beratungsstellen

♦Caritasverband Lichtenfels

Haus der kirchlichen Dienste
Schlossberg 2, 96215 Lichtenfels
Tel.: 09571/939170
Email: **erziehungsberatung@caritas-lif.de**

- Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern
- soziale Beratung, Email: **sb@caritas-lif.de**
- Schuldnerberatung
- Diakoniestation

♦Sexual- und Schwangerschaftsberatung der Diakonie Coburg

Kronacher Str. 16 a, 96215 Lichtenfels
Tel.: 09571/71234
Email:**schwangerenberatung_lichtenfels@diakonie-coburg.org**

♦Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschafts-fragen	Landratsamt Lichtenfels – Sachgebiet Gesundheit – Gabelsbergerstr: 24, 96215 Lichtenfels Tel.: 09571/18-2632, 18 – 2637, 18 – 2633 Email: **Schwangerenberatung@landkreis-lichtenfels.de**
Bundes-versicherungsamt	Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn Tel.: 0228/6190
Caritasverband f. d. Erzdiözese Bamberg e.V.	Heilpädagogisches Zentrum Lichtenfels, Frühförderstelle Zur Heide 24a, Tel.: 09571/946260-10
Familienkasse	Postanschrift: Ostpreußenstr. 16 95032 Hof Tel.: 0800/4555530, Fax: 09281/785-512 Email: **Familienkasse-Bayern-Nord@arbeitsagentur.de**
Finanzamt Lichtenfels	Kronacher Str. 39, 96215 Lichtenfels Tel.: 09571/764-0 Email: poststelle.fa-lif@finanzamt.bayern.de
Frauenhaus Bamberg	Tel.: 0951/58280, **Frauennotruf Bamberg**, Tel.: 0951/868518 E-Mail: frauenhaus@skf-bamberg.de
Frauenhaus Coburg **Frauennotruf Coburg**	Tel.: 09561/861796 Tel.: 09561/90155 E-Mail: info@frauenhaus-coburg.de
Gewerbeaufsichtsamt	Oberer Bürglaß 34, 96450 Coburg Tel.: 09561/6040
Jobcenter Landkreis Lichtenfels	Conrad-Wagner-Str. 2, 96215 Lichtenfels Tel.: 09571/75520
Kinderschutzbund Coburg e.V.	Judengasse 48, 96450 Coburg Tel.: 09561/7928-51
Regiomed Klinikum Lichtenfels	Regiomed Klinikum Lichtenfels Prof.-Arneth-Str. 2b, 96215 Lichtenfels Tel.: 09571/12-0
KoKi	Landratsamt Lichtenfels Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels Tel.: 09571/18 - 4217, 18 - 4228 Email: carmen.fischer@landkreis-lichtenfels.de Email: jasmin.morgenroth@landkreis-lichtenfels.de

Krankenkassen

♦**Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK)**	Kronacher Str. 27, 96215 Lichtenfels Tel.: 09571/792-0

Landratsamt Lichtenfels	Kronacher Str. 28-30, 96215 Lichtenfels • **Sachgebiet Gesundheit,** Tel.: 09571/18-2601 • **Adoptionsvermittlungsstelle,** Tel.: 09571/18-4223 • **Koordinierende Kinderschutzstelle,** Tel.: 09571/18-4217 • **Sachgebiet Jugend und Familie,** Tel.: 09571/18-4201 • **Tagespflegekinderdienst,** Tel.: 09571/18-4223 • **Wohngeldstelle,** Tel.: 09571/18-4316
Mehrgenerationenhaus des BRK Lichtenfels	Schneyer Str. 19, 96247 Michelau Tel.: 09571/989151
Notruf- und Beratungs-stelle für gewaltbetroffene Frauen und Kinder	Hindenburgstr. 1, 96450 Coburg Tel.: 09561/90155
Polizeiliche Beratungs-stelle für Frauen und Kinder	Polizeidirektion Coburg Neustadter Str. 1, 96450 Coburg Tel.: 09561/645480
Stadtverwaltung Lichtenfels	Marktplatz 1 u. 5, 96215 Lichtenfels Tel.: 09571/795-0
Weisser Ring	Außenstelle Kronach/Lichtenfels, Tel.: 0151/55164764 Außenstelle Coburg/Lichtenfels Tel.: 0151/55164794
Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberfranken –	Versorgungsamt Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth Tel.: 0921/605-22 60, -23 11 Email: **poststelle.ofr@zbfs.bayern.de**

K. SONSTIGE INTERESSANTE SEITEN

www.9monate.de	Ein Angebot für Schwangere und die, die es werden wollen.
www.rund-ums-baby.de	Schwangerschaft, Ernährung, Erziehung, Flohmarkt etc.
www.babyclub.de	Hebammensprechstunde, Diskussionsforum, Ratgeber, Flohmarkt, viele Tipps und Infos.
www.hebammen.de	Suchmaschine für Adressen freiberuflicher Hebammen.
www.bmfsfj.de	Seite des Familienministeriums – Gesetze, staatliche Hilfen, Fördermöglichkeiten.
www.kinderzuschlag.de	Seite der Bundesagentur für Arbeit mit Hinweisen zum Kinderzuschlag.
www.schwanger-in-bayern.de	Beratungsangebot der staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen.
www.geburt-vertraulich.de	Informationen und anonyme Beratung.

Familie und Beruf

www.erfolgsfaktor-familie.de

www.beruf-und-familie.de

Impressum

Herausgeber:	Landkreis Lichtenfels Pressestelle
Verfasserinnen:	Sabine Wegner Dipl. Soz.-Päd. (FH) Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen Landratsamt Lichtenfels Sachgebiet Gesundheit
	Christine Kosuch Dipl. Soz.-Päd. (FH) Sexual- und Schwangerschaftsberatung Diakonisches Werk Coburg Außenstelle Lichtenfels
Satz und Druck:	Landratsamt Lichtenfels
Stand:	11. Auflage 2023

Diese Broschüre gibt im Zeitpunkt der Herausgabe den aktuellen Sach- und Rechtsstand wieder. Für zukünftige mögliche Rechtsänderungen kann keine Haftung übernommen werden. Im Zweifelsfall wird ausdrücklich darauf hingewiesen, sich mit den zuständigen Fachstellen in Verbindung zu setzen.